

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Verfindungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einigkeit“ Zuschußkasse

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Bezugspreis für das Vierteljahr 9 M. zugänglich der jeweils geltenden Postgebühren	Herausgegeben vom Deutschen Bauarbeiterverbande Hamburg 25, Wallstr. 1	Schluß des Blattes: Montag vormittag 10 Uhr. Vereins-Anzeigen werden mit 5 M. für die dreigespaltene Pettzeile oder deren Raum berechnet
---	---	--

Warum brauchen wir den Baugewerksbund?

Die Gründung des Deutschen Baugewerksbundes ist angeregt worden zu einer Zeit, als für diejenigen, die sehen wollten, immer deutlicher wurde, daß die bisherige Gewerkschaftsarbeit zur Erfüllung des ursprünglichen Gewerkschaftszweckes nicht mehr ausreicht, daß die Gewerkschaften neue Wege begehen, neue Aufgaben übernehmen, neue Kampfmittel suchen müssen, wenn sie ihr ursprüngliches Ziel: eine Verbesserung der Lebenshaltung ihrer Mitglieder herbeizuführen, ohne Schädigung der Gesamtarbeiterschaft noch erreichen wollen. Sie ist angeregt worden zu einer Zeit, als die politische Vorherrschaft der alten herrschenden Klassen gestürzt war und sich herausstellte, daß die Gewerkschaften aktiv in die Wirtschaft eingreifen müssen, wenn nicht die wirtschaftliche Vorherrschaft des Kapitals stärker werden soll, als sie jemals zuvor gewesen ist. Sie ist angeregt worden zu einer Zeit, als man merkte, daß kein sozialistischer Minister, kein Volksbeauftragter und keine Räteregierung die schamloseste Ausbeutung der Arbeiter durch das Kapital verhindern konnte, daß bei jeder Lohnsteigerung die Gewinne der Kapitalisten, die Dividenden der Aktionäre, das arbeitsschwere Einkommen der Nichtsteuer immer noch rascher stiegen, als die Gewerkschaften die Löhne der Arbeiter steigern konnten. Sie ist angeregt worden zu einer Zeit, als klar wurde, daß die Gewerkschaften Einfluß auf die Preisgestaltung und die ganze Wirtschaft bekommen müssen, wenn ihre bisherige Lohnpolitik überhaupt noch einen Sinn und ein praktisches Ergebnis haben soll.

Dementsprechend ist vom Vorstand unseres Verbandes bei der Begründung unseres Vorstoßes auf Schaffung eines Baugewerksbundes ganz bewußt die Sozialisierung in den Vordergrund gestellt worden. Unser Vorwand weis — und jeder, der über seine eigenen Berufsinteressen hinaus sehen kann, weiß es auch —, daß die formelle politische Gleichberechtigung der Arbeiter praktisch nur höchst unvollkommen zur Geltung kommt und schließlich unhaltbar wird, wenn es den Gewerkschaften nicht gelingt, Einfluß auf die Wirtschaft zu bekommen, von der doch jede Politik letzten Endes abhängig ist.

Aber wenn auch die Sozialisierung für unsere Aengung zur Schaffung eines Baugewerksbundes der wichtigste Grund war, der ein zentraler Grund ist sie dafür nicht. Auch ohne die Aufgaben, die sich aus der politischen Umwälzung und dem heutigen Stande der Wirtschaft für die Gewerkschaften ergeben, wäre der Zusammenschluß der baugewerblichen Verbände ein großer organisatorischer Fortschritt und eine Quelle erhöhter Kraft und Aktionsbereitschaft.

Was spricht für den Industrieverband?

Für die Zusammenfassung aller baugewerblichen Kopf- und Handarbeiter zu einer Einheitsgewerkschaft sprechen vor allem folgende Gründe:

1. Der Zusammenschluß hätte eine Vereinheitlichung der gesamten Verwaltung und damit eine Rationalisierung der gesamten gewerkschaftlichen Arbeit der Bauarbeiter zur Folge. Die Vereinheitlichung der Verwaltung bedeutete besonders eine große Ersparnis an Zeit, Arbeitskraft und finanziellen Mitteln sowie eine bessere Auswertung der für die Gewerkschaften tätigen Kräfte.
2. Durch den Zusammenschluß würden die Grenzstreitigkeiten zwischen den heutigen baugewerblichen Berufsverbänden automatisch beseitigt werden.
3. Durch den Zusammenschluß würde das Zusammengehörigkeitsgefühl der baugewerblichen Arbeiter gefördert, was nicht nur eine ideale, sondern auch eine große praktische Bedeutung hätte. (Bauarbeiter-schutz usw.).
4. Durch den Zusammenschluß würde die Führung der Lohn- und Tarifbewegungen derjenigen Berufe, die heute schon gemeinsame Tarifverträge und gemeinsame Tarifinstanzen haben, erheblich vereinfacht und vereinfacht.

5. Durch den Zusammenschluß würde eine bessere Auswertung des Betriebsrätegesetzes zugunsten der baugewerblichen Arbeiter möglich.
6. Durch den Zusammenschluß würde eine gesunde Grundlage für die baugewerbliche Sozialisierung geschaffen.

Die Verbilligung der Verwaltung.

Von Gegnern des Baugewerksbundes wird heute noch behauptet, daß die Verwaltung in einer Industrieorganisation billiger wäre als in einer Anzahl gesplitterter Berufsverbände. Dieser Einwand ist selbstverständlich nicht ernst zu nehmen. Sowohl die Stimme der Vernunft wie die praktische Erfahrung sagen uns übereinstimmend, daß durch eine Zusammenfassung der persönlichen und sachlichen Kräfte eine bessere Ausnutzung der Kräfte und damit eine Verbilligung beziehungsweise eine quantitative und qualitative Mehrleistung möglich ist. Auf dieser Tatsache beruht ja bekanntlich die Zusammenfassung der Industrie zu Großbetrieben. Was in der Industrie für die Rationalisierung der Arbeit gilt, gilt auch für die Gewerkschaften, und es ist gerade kein Zeichen für fortschrittliche Gedanken, wenn sich Gewerkschaftler dieser Einsicht verschließen.

Zehn zentrale Verwaltungen.

Wir haben heute in Deutschland, wenn wir die Bautechniker und Bauhelfer sowie die Maschinenisten und Heizer außer Betracht lassen, 10 baugewerbliche Zentralverbände, die an verschiedenen Orten ihren Sitz haben. Mit den genannten Berufen sind es 13. Schon die räumliche Zersplitterung dieser Verwaltungskörperschaften ist ein Uebel. Oder wagt jemand zu bestreiten, daß es besser und zweckmäßiger wäre, wenn die Leitung der baugewerblichen Berufsverbände an einem Orte, an einem Hause ihren Sitz hätte und wenn dort die Fäden der ganzen Bewegung zusammenfließen? Es scheint uns, als wenn diese Zweckmäßigkeit gar nicht zu bestreiten wäre. Ebenso ist wohl daran kein Zweifel möglich, daß bei einer Zusammenfassung der Verwaltung allein an Bureauen und Bureaueinrichtungen aller Art erhebliche Summen zu sparen wären. Heute hat jeder Verbandsvorstand ein eigenes Verbandsbureau mit einem Etat von Hilfskräften und allen Einrichtungen, die die zentrale Verwaltung einer Gewerkschaft erforderlich macht. Ist das nicht eine Verschwendung von Geld für Bureauen und Verwaltungseinrichtungen aller Art? Könnte hier nicht eine ganze Menge gespart werden?

Weiter: In den 10 Verbandsvorständen wird von zahlreichen Personen die gleiche Arbeit geleistet. Da werden, um nur ein Beispiel zu nennen, von 10 Hauptkassierern im wesentlichen die gleichen Bücher geführt, in die im wesentlichen die Einnahmen und Ausgaben der gleichen Vereine oder Zahlstellen eingetragen werden. In 10 Verbandsbureaus werden die Abrechnungen der Vereine oder Zahlstellen geprüft, die Vierteljahres- und Jahresabrechnungen aufgestellt und veröffentlicht. In 10 Verbänden nehmen je 3 Revisoren regelmäßig Revisionen der Bücher und der Kasse vor. Warum alles dies an 10 Stellen? Was macht es dem Kassierer des Bauarbeiterverbandes oder des Zimmererverbandes aus, wenn er statt der heutigen Einnahmen und Ausgaben des Bauarbeiter- oder des Zimmererverbandes die Gesamteinnahmen aller Berufsverbände in seinen Büchern verbucht? Er hätte davon kaum eine wesentliche Mehrarbeit, denn ob der Kassierer des Zimmererverbandes von der Berliner Zahlstelle seines Verbandes eine Einnahme von 100 000 M. oder später der Kassierer des Baugewerksbundes von sämtlichen in der Baugewerkschaft Berlin zusammengeschlossenen Berufen 500 000 M. oder eine Million verbucht, ist für seine Arbeitsleistung ziemlich gleichgültig. Ebenso ist es mit der Prüfung der Abrechnungen. Während später im Baugewerksbund an einer Stelle vielleicht 800 Abrechnungen aus 800 Baugewerkschaften zu prüfen sind — auf denen nur etwas größere Summen fließen — prüft man heute an 10 Stellen vielleicht 4000 oder 5000 Abrechnungen von 4000 oder 5000 Zahlstellen und Vereinen. Ebenso stellt

man heute an 10 Stellen Vierteljahres- und Jahresabrechnungen auf und gibt das Geld für die Veröffentlichung (Satz, Papier, Drucklegung) an 10 verschiedenen Stellen aus. An 10 Stellen weist man Gelder an die Vereine an und gibt dafür die heute wachsenden geringen Postkosten aus.

Und so ist es mit allem andern. Nehmen wir die Beitragsmarken. An 10 Stellen lassen 10 Verbandsvorstände für ihre Mitglieder im wesentlichen die gleichen Marken herstellen. An 10 Stellen werden die Marken entworfen, gedruckt, verandt, in die Bücher eingetragen, mit den Vereinen berechnet. An 10 Stellen werden im wesentlichen die gleichen Drucksaften (Mitgliedsbücher, Formulare, Berichtskarten, Statistikbogen usw.) entworfen, gesetzt, gedruckt und ebenfalls verandt. An 10 Stellen berichtet man an den DGB, das Reichsstatistische Amt und an andere Stellen. An 10 Stellen werden für diese Berichte die Unterlagen gesammelt und die umfangreiche und zeitraubende Vorarbeit gemacht. An 10 Stellen unterhält man, im wesentlichen überall die gleichen, Bibliotheken, abonniert man, im wesentlichen ebenfalls die gleichen, Bücher, Zeitungen und Zeitschriften. An 10 Stellen führt man — und zwar infolge Mangels an Kräften zum Teil mehr schlecht als recht — Verzeichnisse. An 10 Stellen entwirft, setzt, druckt und versendet man Flugblätter für die Werbearbeit, gibt man Anweisungen für die Verwaltung in den Vereinen und Zahlstellen sowie Schritten der verschiedensten Art heraus. An 10 Stellen entwirft, setzt, druckt und versendet man Verbandsführungen. An 10 Stellen wird unter Umständen mit 10 verschiedenen Vereins- oder Zahlstellenvorständen an ein und demselben Orte korrespondiert. An 10 Stellen gibt man für die Verbandsmitglieder 10 verschiedene Zeitungen heraus, die zahlreiche gleichlautende Aufsätze und Artikel enthalten. Warum müssen diese Artikel an 10 verschiedenen Stellen gesetzt und gedruckt werden? Könnte nicht mit erheblich geringeren Mitteln viel mehr geleistet werden, wenn die persönlichen und sachlichen Kräfte zusammengefaßt und zu wirklich rationaler Arbeit verwertet würden?

Jeder Kundige weiß, daß die Einrichtungen unserer Zentralverbände den Erfordernissen der heutigen Zeit zum Teil längst nicht mehr — oder noch nicht — entsprechen. Unsere Zentralverbände müßten wirtschaftliche, statistische, literarische und sonstige Abteilungen haben, in denen das gesamte für die Bewegung wichtige Material zu sammeln und zu betreiben wäre. Was ist davon heute vorhanden? Fast nichts. Die Verbandsvorstände leben geistig sozusagen von der Hand in den Mund. Zur Sammlung und Fortbildung bleibt für ihre Mitglieder keine Zeit, weil es, trotz der großen Kräfteverschwendung im ganzen, in den einzelnen Verbänden doch an Kräften fehlt. Den Schaden davon hat die Bewegung. Alles das könnte bei vereinheitlichter Verwaltung in einer großen Industrieergewerkschaft anders sein. Vor allem könnten bei der Vereinheitlichung an Porto, Drucksaften und sonstigen sachlichen Verwaltungsausgaben der verschiedensten Art erhebliche Summen gespart werden.

Kräftezersplitterung in den Bezirken.

Was für die Zentralverwaltung gilt, das gilt sinngemäß auch für die Gau- und Bezirksleitungen. In einem Ort sind unter Umständen 5, 6 oder mehr Bezirksbureaus, vielfach recht schlechte, wo ein gutes, großes Bezirksbureau genügt, sind 5, 6, 10 Bezirksleiter, die alle die gleiche Arbeit machen, sich abheben und abquälen und doch die gewaltige Last an Arbeit nicht schaffen, die Wünsche der Mitgliedschaften auf Vorträge, Revisionen, Sitzungen, Verhandlungen usw. nicht im entferntesten erfüllen können. Was wäre hier bei einer Vereinheitlichung der Organisation zu sparen! Was ließe sich hier bei einer ökonomischen Ausnutzung der vorhandenen Kräfte zum Nutzen der ganzen Bewegung leisten! Heute fahren unter Umständen an einem Tage oder kurz hintereinander 2, 3, 5 oder mehr Bezirksleiter zur Abhaltung

von auffällenden Vorträgen oder zu andern Zwecken in einen kleinen Provingort hinaus. Jeder braucht Zeit, jeder gibt Fahrgeld aus, jeder bekommt Distanz, jeder spricht unter Umständen vor wenigen Mitgliedern in einem halb oder dreiviertel leeren Saale. Warum dieser Unfug? Kann nicht ein guter Vortrag vor den Angehörigen sämtlicher Bauberufe gehalten werden? Kann nicht die Kasse einer aus sämtlichen Bauberufen bestehenden Baugewerkschaft eines Ortes fast eben so rasch von einem Bezirksleiter revidiert werden, wie heute die Kassen von 5, 6 oder mehr Verbänden an einem Orte von 5, 6 oder mehr Bezirksleitern? Warum diese sinnlose Vergeudung von Zeit, Geld und Arbeitskraft?

Solange die Zersplitterung der baugewerblichen Arbeiter in 10 und mehr Berufsverbänden besteht, werden die Bezirksleiter aller Verbände die ihnen obliegenden und die ihnen aufzunehmenden Aufgaben nicht in wirklich zufriedenstellender Weise erfüllen können. Erst nach der Schaffung einer Einheitsorganisation für das Baugewerbe wird eine rationelle Ausnutzung der Arbeitskraft der Bezirksleiter zum Segen der Gewerkschaftsmitglieder und der ganzen Bewegung möglich sein.

Kräftevergeudung in den Vereinen.

Nicht minder sinnlos ist die Kräftevergeudung in den Zählstellen und Vereinen. Welch ungeheure Arbeit ließe sich hier schon beim Einholen der Beiträge sparen! Heute machen 5, 6, 10 Hauskassierer denselben Weg, klettern unter Umständen dieselben Treppen empor, besuchen dieselben Dörfer. 10 Vereinsvorsitzende korrespondieren mit 10 Verbandsvorständen. 6, 8, 10 Kassierer führen an jedem Orte selbständig Bücher, stellen selbständig Abrechnungen auf, lassen sie selbständig revidieren. 10 Kassierer überweisen an 10 Hauptkassierer Geld, senden an 10 Zentralkassen Bücher zum Umschreiben (von denen ein großer Teil in einer Einheitsorganisation nicht umgeschrieben werden braucht). Auch in den Vereinen ließen sich an Arbeitskraft, Bureauräumen und an vielen andern Dingen erhebliche Summen sparen oder im Interesse der Mitglieder zweckmäßiger verwenden.

Gemeinsame Interessen der baugewerblichen Arbeiter.

Zu allem kommt noch, daß die Bauarbeiter sowohl in den Zentren wie in den Bezirken und in den einzelnen Orten eine ganze Menge gemeinsamer Interessen haben. Es sei nur erinnert an den Bauarbeiterschutz, den sie tatsächlich seit jeher gemeinsam betrieben haben, den sie aber sicher noch wirkungsvoller betreiben könnten, wenn sie weniger zersplittert wären. Neben dem Bauarbeiterschutz gibt es für die baugewerblichen Arbeiter noch eine ganze Menge gemeinsamer Aufgaben. Erinnert sei ferner an die unheilvollen Grenzfreitigkeiten der Bauarbeiter untereinander, die bei einer Einheitsorganisation mit einem Schläge verschwänden.

Speziell schon die bisher angeführten Gründe für die Schaffung einer Einheitsorganisation aller Bauarbeiter, so bestehen für den Zusammenschluß der Arbeiter des engeren Baugewerbes noch ganz besonders triftige Gründe, die sich aus der Gemeinsamkeit ihrer Arbeitskämpfe und ihrer Tarifverträge ergeben. Die Arbeiter des engeren Baugewerbes — Maurer, Zimmerer, Bauhilfsarbeiter, Betonarbeiter usw. — sind in der Führung ihrer Lohn- und Tarifbewegungen völlig aufeinander angewiesen; sie haben es mit den selben Unternehmerorganisationen zu tun, ja, zum guten Teil mit den selben Unternehmern. Seit nahezu 2 Jahrzehnten führen sie in ständig zunehmendem Maße ihre Lohn- und Tarifbewegungen gemeinsam. Durch die Macht der Unternehmerorganisationen wie durch die sachliche Notwendigkeit wurden ihre Organisationen zum Abschluß gemeinsamer Tarifverträge — zuerst Ortsstarifverträge, dann Bezirkstarifverträge und schließlich zum Abschluß von Reichstarifverträgen — gezwungen. Ebenso haben sie die Tarifinstanzen und die ganze tarifliche Rechtsprechung gemeinsam. Auch die Löhne der Poliere, der Dachdecker und anderer Berufe sind in hohem Maße von den Löhnen der vorgenannten Bauarbeiter abhängig.

Es wird, besonders von den Zimmerern, gern darauf hingewiesen, daß bis jetzt, trotz des Nebeneinanderstehens der einzelnen Verbände, bei den Lohn- und Tarifbewegungen eine Verständigung zu erreichen gewesen sei. Das ist bis zu einem gewissen Grade richtig, aber noch richtiger ist, daß beim Bestehen einer Einheitsorganisation im Baugewerbe die Lohn- und Tarifbewegungen noch besser, rascher, einheitlicher, reibungsloser und billiger erledigt werden könnten als bei dem Nebeneinanderbestehen mehrerer Organisationen. Schon die Aufstellung der Forderungen und die Festlegung der Verhandlungsaktmaß macht bei dem Vorhandensein mehrerer Organisationen Schwierigkeiten, die bei einer Einheitsorganisation wegfällt. Ist es etwa gut, daß heute bei den zentralen Tarifbewegungen die Körperschaften der einzelnen an den Tarifverträgen beteiligten Verbände (Verbandsbeiräte, Bezirksleiterkonferenzen usw.) über die aufzustellenden Forderungen und die einzuschlagende Taktik getrennt beraten und eine Vermittlung nur über die Verbandsvorstände möglich ist? Es kann gar kein Zweifel darüber bestehen, daß die Aufstellung der Forderungen und die Festlegung der Verhandlungsaktmaß schneller und reibungsloser vor sich ginge, wenn die am Tarifvertrag beteiligten Gewerkschaften in einem

Baugewerksbund vereinigt wären. Auch Ersparnisse ließen sich erzielen; denn heute muß nicht nur jede Organisation die Kosten für die vorbereitenden Konferenzen, sondern auch für die gesonderte Verichterstattung in der Presse, auf den Bezirkstagen, in Versammlungen usw. tragen, ebenso die auf die Lohnbewegung entfallenden Verwaltungskosten. Das gleiche ist bei den zentralen Verhandlungen der Fall.

Zu den zentralen Verhandlungen, die sich unter Umständen vier- oder fünfmal wiederholen, bevor eine Einigung erzielt wird, wird jetzt von jedem Verband eine mehr oder minder große Verhandlungskommission entsandt. Dazu kommen, wenn — wie 1918 — auch über die Löhne zentral verhandelt wird, noch Vertreter jeder Organisation aus den einzelnen Orten oder Lohnbezirken. Sind schließlich die Verhandlungen abgeschlossen oder bis zu einem gewissen Grade geheißen, so können in der Regel die Verbandsvorstände nicht selbständig entscheiden; sie müssen nun ihre Verbandstage einberufen, die möglicherweise auch noch keine endgültige Entscheidung fällen können. Die Verbandstage müssen dann verlagert und nach weiteren Verhandlungen abermals berufen werden. Oder man überträgt, wie das 1920 der Fall war, die Entscheidung den Beiräten oder irgendwelchen kleineren oder größeren Vertretungen der einzelnen Verbände. Ueberall doppelte Arbeit, doppeltes Fahrgeld, doppelte Zeit, doppelte Verichterstattung in der Presse, in den Versammlungen, auf Konferenzen. Ein Blick, wenn sich dann wenigstens die Entscheidungen der Verbandspartamente bedenken und nicht die Entscheidung einer Organisation über die andern Organisationen folgen herausbeschreibt, denen diese gar nicht gewachsen sind.

Genau das gleiche, was sich an zentraler Stelle abspielt, spielt sich zehn- oder zwanzigfach in den Bezirken (Gauen), hundertfach in den einzelnen Vereinen und Zählstellen ab. Um an Lohnverhandlungen teilzunehmen oder tarifliche Differenzen zu schlichten, machen 2, unter Umständen 3 Bezirksleiter eine Tagereise nach einem Orte, geben auch hier doppelte Fahrgeld aus, halten doppelte Versammlungen ab. Welch sinnlose Vergeudung von Zeit, Arbeitskraft und Mitteln. Warum das alles? Kann etwa der an einem Orte anwesende Vertreter der Zimmerer nicht auch für die Maurer und Bauhilfsarbeiter verhandeln und umgekehrt? Kann nicht der Vertreter eines Berufes auch für die Angehörigen der Nachbarberufe Differenzen schlichten?

Für das Nebeneinanderbestehen mehrerer baugewerblicher Berufsverbände gibt es, wenn man nicht ein persönliches Interesse der führenden Personen am Fortbestehen der Berufsverbände annehmen will, abgesehen von einer bis zu einem gewissen Grade verständlichen, rein gefühlsmäßigen Anhänglichkeit an die liebgewordene Berufsorganisation, keinen andern Grund, als einen gewissen Berufsbünel und Berufsegoismus, der sich zu gegebener Zeit an den betreffenden Arbeitern bitter rächen wird.

Gemeinsame Zukunftsaufgaben der baugewerblichen Arbeiter.

Von den gemeinsamen Zukunftsaufgaben der baugewerblichen Gewerkschaften sei hier, abgesehen von der Sozialisierung, nur noch an das Betriebsrätegesetz erinnert, dessen wirkungsvolle Anwendung im Baugewerbe ebenfalls die Zusammenarbeit der gesamten baugewerblichen Arbeiterschaft dringend erfordert. Das Betriebsrätegesetz kann bei richtiger Anwendung durch die Gewerkschaften ein Hebel zur Förderung der Sozialisierung sein. Es kann zur schrittweisen Umgestaltung der kapitalistischen Privatbetriebe in demokratisch verwaltete Gemeinwirtschaftsbetriebe beitragen, und zwar in der Weise, daß sich die Gewerkschaften mit Hilfe der Betriebsräte einen ständig größer werdenden Einfluß auf die Betriebe, und zwar auch auf die wirtschaftliche Führung der Betriebe, verschaffen. Die Gewerkschaften müssen das sogar, wenn sie Einfluß auf die Preisgestaltung bekommen und der Ausbeutung des Volkes wirkungsvoll begegnen wollen. Dazu ist aber die engste organisatorische Zusammenarbeit derjenigen Arbeitergruppen erforderlich, die im Produktionsprozeß zusammenwirken und die später Träger der sozialen Bauwirtschaft werden sollen. Betreffen die Gewerkschaften diese ihre geschichtliche Aufgabe nicht, so geben sie damit für die Zukunft ihre eigene Grundlage preis und werden früher oder später ihr Existenzrecht, mindestens aber ihre heutige Bedeutung für das Wirtschaftsleben verlieren. Sie würden von einem Hebel des wirtschaftlichen Fortschritts zu einem Hindernis für die sozialistische Entwicklung und drauchten sich nicht zu wundern, wenn sich die arbeitenden Massen in neuen revolutionären Kämpfen an Stelle der Gewerkschaften diejenigen Organe schäufen, die sie zur Umgestaltung der heutigen kapitalistischen Privatwirtschaft in die sozialistische Gemeinwirtschaft brauchen.

Zusammenwirken bei der Sozialisierung.

Das und warum die baugewerblichen Gewerkschaften die Sozialisierung des Baugewerbes fordern müssen, haben wir — zuletzt in dem Artikel „Die Sozialisierung und der Verbandstag“ in Nr. 2 des „Grundstein“ — ausführlich dargestellt. Daß sie die Sozialisierung am besten fördern können, indem sie sich selbst zu Trägern der Sozialisierungsbewegung und der sozialisierten Bauwirtschaft machen, haben wir eben-

falls wiederholt auseinandergesetzt. Daß zu einem wirkungsvollen Eingreifen der Gewerkschaften, zur Kontrolle und zur Führung des baugewerblichen Produktionsprozesses das Zusammenwirken aller baugewerblichen Kopf- und Handarbeiter notwendig ist, haben wir nicht minder häufig — zuletzt in dem Artikel „Gildensozialismus, Industriegewerkschaften und Sozialisierung“ in Nr. 8 des „Grundstein“ — dargelegt. Wir können uns deshalb hier im wesentlichen darauf beschränken, auf jene Artikel zu verweisen und noch einmal zu betonen, daß ein wirklich erfolgreiches Zusammenwirken der baugewerblichen Kopf- und Handarbeiter die organisatorische Vereinigung dieser Arbeiter voraussetzt.

Wenn irgendwo, dann hat sich in den letzten Jahren auf dem Gebiete der Sozialisierung die Schädlichkeit der organisatorischen Zersplitterung der baugewerblichen Arbeiter- und Angestelltenverbände ergeben. Daß die Gründung des Verbandes sozialer Baubetriebe so lange hinausgeschoben werden mußte, war nicht zuletzt auf die Schwierigkeiten zurückzuführen, die baugewerblichen Verbände in dieser Frage unter einen Hut zu bringen. Wer den getrauten und kostspieligen Schriftwechsel kennt, den der Deutsche Bauarbeiterverband vor der Gründung des Verbandes sozialer Baubetriebe zur Klärung dieser Frage mit den einzelnen Verbandsvorständen geführt hat, und den heute der Verband sozialer Baubetriebe bei jeder neu auftauchenden Frage — Kapitalerhöhungen, Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in den sozialen Betrieben usw. — erneut zu führen hat, der weiß, welcher Segen für die rasche Förderung der Sozialisierung aus dem Zusammenschluß der baugewerblichen Fachverbände zu einem Baugewerksbund hervorginge. Anstatt, wie heute, bei jeder Kleinigkeit mit 12 oder 15 Verbänden zu korrespondieren und zu verhandeln, hätte es dann der Verband sozialer Baubetriebe nur mit einer Organisation zu tun. Nicht anders ist es draußen in den Bezirken und Vereinen bei der Gründung und Finanzierung der Bauhilfsbetriebsverbände und der einzelnen Betriebe, bei der Veranstaltung von Demonstrationen (1. Juli 1920) und sonstigen gemeinsamen Veranstaltungen. Auch hier überall erschwertes Arbeiten, Opfer an Zeit, an Arbeitskraft und an finanziellen Mitteln.

Zusammenfassung.

Aus alledem ergibt sich, daß die Schaffung eines Baugewerksbundes für die vorwärts- und aufwärtsstrebende Bauarbeiterschaft eine in der Richtung zum Sozialismus liegende Notwendigkeit ist. Wer sein enges Berufsinteresse über das gemeinsame Klasseninteresse der Arbeiter stellt, wer sich mit der heutigen kapitalistischen Privatwirtschaft abfindet und die höchste Aufgabe der Gewerkschaften darin sieht, immer wieder um einige Pfennige Lohnserhöhung zu kämpfen — wie, wie oft genug geizig haben, heute nicht mehr vom Kapitalprofit getragen, sondern auf die Gesamtarbeiterschaft abgemäht werden —, der mag in der bisherigen Form und mit den bisherigen Kampfmitteln in den zersplitterten Gewerkschaften weiterwurseln. Wer aber die bewußte und planmäßige Umgestaltung der heutigen Privatwirtschaft zur sozialistischen Gemeinwirtschaft durch die Gewerkschaften will, wer die Vereinheitlichung und Verbilligung der gewerkschaftlichen Verwaltung, die Rationalisierung der gewerkschaftlichen Arbeit, die Steigerung der gewerkschaftlichen Macht und des gewerkschaftlichen Einflusses anstrebt, der muß sich für den Baugewerksbund entscheiden.

Das Recht des Baulegitimen.

In Frankfurt a. M. hatte die Firma Großsiegler & Co. für das dortige Gaswerk Hofrausverwaltungsarbeiten in den Straßen Nordsees auszuführen, und zwar wurde an mehreren Stellen zugleich gearbeitet. Eines unserer Verbandsmitglieder war bei diesen Arbeiten als Erdarbeiter tätig und als Bauvertrauensmann gewählt worden. Am 8. April 1921, kurz bevor die Arbeiten an ihren Arbeitsstellen beendet waren, wurde dieser Kollege mit noch etwa 20 andern entlassen, während ein kleinerer Teil der Arbeiter dort weiterarbeitete. Der bewegene angerufene Schlichtungsausschuß entschied zugunsten des Arbeiters und verlangte, daß dieser wiederbeschäftigt werde. Dagegen wies der Demobilisationskommissar die Angelegenheit an den Schlichtungsausschuß zurück, damit er nachprüfe, ob der Firma ein Streiken der Arbeiterschaft zugunsten sei. In dieser zweiten Verhandlung wurde dann die Eigenschaft des Klägers als Baulegitimer geltend gemacht und für ihn der Schutz der §§ 69, 96 und 98 des Reichsbetriebsrätegesetzes gefordert, worauf der Schlichtungsausschuß die Firma zum Ersatz des Schadens verurteilte. Da die Firma sich aber weigerte, unsere Kollegen wieder einzustellen, so mußte der ihm infolge dieser Entlassung entgangene Arbeitsverdienst in Höhe von 3142 M. vor dem Gewerbegericht eingeklagt werden, mit dem Erfolg, daß das Gericht die Firma am 16. Juli 1921 verurteilte, dem Kläger den eingeklagten Betrag zu zahlen. Die hiergegen von der Firma eingelegte Verurteilung ist am 9. Dezember 1921 vom Landgericht vollständig zurückgewiesen worden. Der Kläger war nach der einwandfreien Feststellung des Gewerbegerichts Bauvertrauensmann und durfte vor Beendigung der Arbeiten nur mit Zustimmung seiner Vorgesetzten entlassen werden. Das Landgericht hat den Einwand, daß die Arbeiter mit Zuschüssen der Stadt ausgefüllt und demnach als Staatsarbeiten anzusehen seien, nicht als stichhaltig gelten lassen. Die Firma dürfte ihre Arbeiterzahl verkleinern, den Baulegitimen jedoch erst zuletzt entlassen.

Unträge an den Verbandstag. Zur Satzung des Deutschen Bauergewerksbundes.

§ 1.

Frankfurt a. M. Es ist die Liste der Berufe aufzunehmen, für die der Bund gelten soll. Göttingen. Vom 1. Juli 1922 an soll der Bund den Namen führen „Deutscher Bauergewerksbund, Industrieorganisation aller baugeverblidchen Hand- und Kopfarbeiter“.

§ 2.

Hagen i. W. Der Verband steht auf dem Boden des Klassenkampfes. Als höchstes Ziel erstreckt er in Gemeinschaft mit dem gesamten produktiv tätigen Proletariat die Befreiung der kapitalistischen Produktionsweise und deren Ersetzung durch die proletarische sozialistische Wirtschaftsordnung.

§ 3.

Dortmund, Erfurt, Göttingen, Gräfenstona, Halle, Hof, Schlotheim, Wurzen. Absatz 1 Satz 2 und 3 sollen lauten: Als beste Lösung dieser Aufgabe anerkennt der Bund die Bergesellschaftung des Grund und Bodens, des gesamten Bau- und Wohnungswesens, das heißt, die Erzeugung und Verteilung der Baustoffe sowie Herstellung aller Baupunkte nach bedarfs- und gemeinschaftlichen Grundrissen.

§ 4.

Dortmund, Erfurt, Göttingen, Gräfenstona, Halle, Hof, Schlotheim, Wurzen. Im Absatz 2 ist einzufügen: o) Die Betreibung einer umfassenden Propaganda und Agitation für die Ideen des revolutionären Klassenkampfes gegen die Verknüpfung mit der Bourgeoisie, gegen die Ideen der Arbeitergemeinschaft der Klassen und des sozialen Friedens sowie gegen die sinnlosen Hoffnungen auf einen friedlichen Übergang vom Kapitalismus zum Sozialismus.

§ 5.

Hagen i. W. Dies soll erreicht werden durch Zusammenschluß aller im Baubetrieb tätigen Arbeiter zum Industrieverband. Sagen i. W. Absatz 2: Energiereich, zielbewußte, wirtschaftliche und soziale Interessensvertretung hinsichtlich der Verbesserung der Einkommens- und Arbeitsverhältnisse sowie des persönlichen Schutzes der Bauarbeiter am Bau mittels durchgreifender Schutzbestimmungen.

§ 6.

Hagen i. W. Dem Absatz 2 ist anzufügen: o) Hebung der Allgemeinheit durch Veranstaltung belehrender, wissenschaftlicher Vorträge auf dem Gebiete der Wirtschaft und Sozialpolitik. d) Gewährung von ausreichender Unterstützung bei Streiks und Abregelung sowie Rechtschutz in Streitfällen, die aus wirtschaftlichen Motiven entstanden sind.

§ 7.

Dortmund, Erfurt, Göttingen, Gräfenstona, Halle, Hof, Schlotheim, Wurzen. Die Gehälter sämtlicher Bundesangestellten abernimmt die Hauptkassse. Düsseldorf. In Absatz 6 soll der zweite Satz lauten: „Zur Unterstützung der Vereinsvorstände sind die Sektionsvorstände heranzuziehen.“

§ 8.

Mannheim. In Absatz 7 ist hinter Bauergewerkschaft das Wort „ländlich“ einzufügen. Mannheim. In Absatz 7 ist „800“ Mitglieder anstatt 600 zu setzen. Steinau und Wittenberg. Für sehr weit ausgebehnte Gebiete einer Bauergewerkschaft kann der Bundesvorstand zu den Kosten der Angestellten aus Mitteln der Bundeskasse Zuschüsse leisten, soweit die Bauergewerkschaft infolge der großen Ausdehnung nicht selbst die Mittel aufbringen kann, aber aus organisatorischen und agitatorischen Gründen zur Beantwortung solchen Gebietes verpflichtet ist.

§ 9.

Magdeburg. Die Mitglieder haben sich in den Vereinen anzumelden, wo sie arbeiten und sollen auch dort ihre Beiträge entrichten.

Hannover. § 5 soll in der Fassung der §§ 5, 6, 11 und 12 der alten Satzung bestehen bleiben. Hamburg, Mülheim a. d. R., Wurzen. In Absatz 3 ist der dritte Satz zu streichen.

§ 6.

Düsseldorf. Der Bundesvorstand wird aller 2 Jahre zur Hälfte neu gewählt. Schönebeck. Alle Angehörigen des Verbandes bis zum Bezirksleiter, sind durch die Mitglieder in geheimer Abstimmung zu wählen. Der Verbandsvorstand ist durch die Bezirksleiter auf 2 Jahre zu wählen.

§ 7.

Mittling, Dortmund, Erfurt, Göttingen, Halle, Hof, Mülheim a. d. R., Schlotheim und Wurzen. Absatz 3 ist von 1 an zu streichen. Halle. Wenderungen der Beiträge oder der außerordentlichen Beiträge unterliegen der Beschlußfassung durch einen Verbandstag oder durch eine Urabstimmung. Bundesvorstand und Beirat sind nicht ermächtigt, Wenderungen vorzunehmen.

§ 8.

Düsseldorf, Kempten. Der Bezirksstag bestimmt ein in dem Berufsverhältnis stehendes Mitglied in den Bundesbeirat. Düsseldorf. Absatz 3 b und c sowie Absatz 4 sind zu streichen. Mülhhausen i. Th. Der Beirat wird aufgehoben. Die ihm obliegenden Entscheidungen werden der Urabstimmung unterworfen.

§ 9.

Mülheim a. d. R. Dem ersten Satz ist hinzuzufügen; „und 3 in Arbeit stehende Mitglieder als Beisitzer.“ Mittling. In Absatz 2 ist am Schlusse einzufügen: „und der parteipolitischen Neutralität.“

§ 10.

Dortmund. Der Bundesvorstand soll eine eigene Betriebsrätezeitung (Baubetriebszeitung) herausgeben. Düsseldorf. Zur Überwachung des „Grundstein“ ist eine sechsgliedrige Kommission zu wählen. Diese hat auf dem Verbandstag zu berichten. Alle Beschwerden über die Schreibweise des „Grundstein“ haben Verbandsvorstand und Beirat gemeinsam mit der Preßkommission zu entscheiden.

§ 11.

Bremen. Im letzten Satz des Absatzes 2 ist das Wort Bundesbeirat durch „Bundesauschuß“ zu ersetzen. Döherleben. Alle Jahre findet ein Jugendtag statt. Jede Jugendgruppe muß vertreten sein. Alles Material für die Jugendgruppen liefert der Bundesvorstand.

§ 12.

Acherleben, Mülheim. Absatz 1 soll lauten: Jeder Bezirksverband hält jedes Jahr im letzten Vierteljahr usw. Magdeburg. Die Bezirkstage fallen fort. Die Bezirksleiter sind auf dem Verbandstag zu wählen. Der Bezirksauschuß hat seinen Sitz am Wohnort des Bezirksleiters und wird durch den Bezirksverein des Bezirksvorortes auf der Generalversammlung (Vertretertag) gewählt.

§ 13.

Hamburg. Als Abgeordnete zum Bundestage können nur solche Mitglieder gewählt werden, die dem Verbanbe mindestens 5 Jahre angehören. Mülheim a. d. R. Die Abgeordneten werden von den Bauergewerkschaften gewählt. Auf je 2000 Mitglieder entfällt 1 Abgeordneter.

§ 14.

Erfurt, Göttingen, Halle, Hof, Schlotheim, Wurzen. Die Abgeordneten zum Bundestage werden durch Urwahlen in den Bezirksverbänden nach folgenden Regeln gewählt: Jeder Bezirk entsendet mindestens 10 Abgeordnete. Jeder Abgeordnete stimmt auf dem Bundestage mit den auf ihn vereinigten Stimmen der Urwähler. Sind für einen Kandidaten weniger als 500 Stimmen abgegeben, hat er die Vertretung seiner Urwähler einem andern Abgeordneten zu übertragen.

Bremen, Düsseldorf. Absatz 3 ist zu streichen. In Absatz 4, 2. Satz, ist das Wort Vereinsvorstand durch „Mitgliederversammlung“ zu ersetzen. Groß-Wartenberg. Das Eintrittsgeld beträgt mindestens 6 M. und fällt der Vereinskasse zu. Hamburg. Das Eintrittsgeld für Lehrlinge beträgt 2 M. Mülheim a. d. R. Das Eintrittsgeld steht in die Vereinskasse und beträgt bei der erstmaligen Aufnahme mindestens einen Stundenlohn, für Lehrlinge 1 M.

Wiesbaden. Das Eintrittsgeld steht in die Vereinskasse und beträgt bei der erstmaligen Aufnahme mindestens 5 M., für Lehrlinge 1 M. Düsseldorf. Absatz 6, letzter Satz ist zu streichen.

§ 16.

Mittling. Der zweite und dritte Satz im Absatz 2 sind zu streichen. Mülheim a. d. R. Im Absatz 2 ist der zweite Satz zu streichen. Im Absatz 4 ist im ersten Satz „Bundesvorstand“ zu streichen.

§ 17.

Karlruhe. Absatz 3 ist zu streichen. Düsseldorf. In Absatz 3 ist „Geldbuße“ zu streichen. Kempten. Das Recht Mitglieder auszuschließen, steht nur den Vereinen und dem Bundesvorstand zu. Der Bundesvorstand hat nicht das Recht, ganze Vereine auszuschließen.

§ 18.

Mittling. Das Ausschlußrecht steht nur den Bauergewerkschaften zu. Der Bundesvorstand hat das Recht, die Verhängung von Strafen, auch des Ausschlusses bei der Bauergewerkschaft zu beantragen. Wird einem derartigen Antrage nicht stattgegeben, so steht dem Bundesvorstand das Recht der Beschwerde beim Bundesauschuß und Bundestag zu.

§ 19.

Saarbrücken. Ueber den Ausschluß von Mitgliedern beschließen allein die Generalversammlungen der Vereine. Der Bundesvorstand soll bei Beschwerdebefreiung des ausgeschlossenen Mitgliedes das Recht zur Unterstüchung des Sachverhaltes haben. Ergibt sich dabei, daß dem ausgeschlossenen Mitgliede unrecht geschehen ist, so kann er es wieder in seine alten Rechte einsehen. Werden vom Bundestag ganze Zweigvereine ausgeschlossen, so muß dem Verbandstag über die Gründe, die dazu geführt, berichtet werden. Der Verbandstag entscheidet darüber, ob sie mit Recht oder zu Unrecht ausgeschlossen sind.

§ 20.

Mittling, Aue, Cassel, Erfurt, Götting, Gräfenstona, Halle, Mannheim, Mülheim a. d. R., Nordhausen, Borna, Rostock, Saarbrücken, Schneidemühl, Schwedt. Der Beitrag beträgt einen Stundenlohn. Mittling. Absatz 9 Ziffer 9 ist zu streichen. Aue, Halle, Marienwerder, Mülheim a. d. R., Reine. Ein Drittel der vernehmten Mitgliederbeiträge verbleibt in der Vereinskasse des Ortsvereins.

Marienwerder. Ein Drittel der vernehmten Mitgliederbeiträge verbleibt in der Vereinskasse des Ortsvereins, andernfalls wird das Gehalt für die Geschäftsführer aus der Hauptkassse gezahlt. Borna. Ueber die Höhe des Vereinstassenbeitrages bestimmen die Vereine. Cassel. Der Beitrag ist im Januar jedes Jahres festzusetzen und während des ganzen Jahres beizubehalten.

Dortmund. Die neuen Beitragsarten sind in ihrer Preisliste auf volle und halbe Mark abzurunden. Götting, Halle, Hamburg, Krefeld, Münden, Rathenow. Mitglieder, die in einer Kalenderwoche 3 Tage erwerbslos sind, zahlen für diese Woche keinen Beitrag. Götting, Döherleben. Mitglieder, die in zwei aufeinander folgenden Wochen länger als 6 Tage erwerbslos sind, zahlen für diese Wochen keine Beiträge.

Mitglieder, die bei sogenannter Kurzarbeit längere Zeit nicht über 3 Tage in der Woche arbeiten, zahlen für je 2 Wochen einen Beitrag. Göttingen. Der wöchentliche Beitrag ist gleich einem Stundenlohn. Dementsprechend sollen Beitragsarten in aufgerundeten Markbeträgen herausgegeben werden. Beispielsweise soll der Beitrag bei einem Stundenlohn zwischen 4,50 M. und 5,50 M. 5 M. betragen, bei einem Stundenlohn zwischen 5,50 M. und 6,50 M. 6 M. usw. Hiervon sind 1/2 Hauptkassens- und 1/2 Vereinstassenbeitrag. Ergeben sich Bruchteile, so ist der Hauptkassenbeitrag auf die nächst höher folgende Zehnerstelle anzurunden.

Tschob. Der Verbandbeitrag darf höchstens einen Stundenlohn betragen. Zeitz, Münden, Rostock. Der Anteil der Lokalkassen am Beitrag beträgt 25 v. H. Karlruhe. Werden außerordentliche Beiträge länger als ein Vierteljahr erhoben, dann müssen die Unterfügungen den Beiträgen angepaßt werden. Konstantz. Der Bundesbeirat ist nur in ganz dringenden Fällen berechtigt, die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen zu beschließen und nur, nachdem die Notwendigkeit im „Grundstein“ begründet worden ist. In allen anderen Fällen ist eine Urabstimmung vorzunehmen.

Mülheim a. d. R. Döher. Duerfurt. Notwendig werdende außerordentliche Beiträge dürfen nur erhoben werden, nachdem der Wille des Bundes durch Urabstimmung festgestellt ist. Mannheim. Der Beitrag ist stets auf volle Markbeträge nach unten abzurunden. Nordhausen. Der Verbandbeitrag wird auf volle Markbeträge abgerundet; er darf nie höher sein als der jeweilige Stundenlohn der Maurer. Bei einem Stundenlohn der Maurer von 11,95 M. beträgt der Verbandbeitrag 11 M. Er beträgt 12 M., wenn der Stundenlohn der Maurer 12 bis 12,95 M. beträgt usw. Döherleben. Der Anteil der Lokalkasse beträgt: Bei einem Beitrag von 10 bis 13 M. 3,- „ „ „ „ 14 „ „ „ „ 4,- „ „ „ „ 15 „ „ „ „ 5,50 „

Brieg. Es sind zwei weitere Beitragsstufen zu 7,80 M. und 10,40 M. einzurichten.

Birna. Der Anteil der Hauptkasse am Beitrag beträgt drei Fünftel, der Anteil der Lokalfassen zwei Fünftel.

Blauen. Die Beiträge werden in den Vereinen oder Bezirken nach der durchschnittlichen Höhe des im vorhergehenden Jahresviertel gezahlten Stundenlohnes festgesetzt.

Saarbrücken, Schwedt. Bundesvorstand und Beirat dürfen die Beiträge ohne Urabstimmung der Mitglieder nicht ändern.

Schönebeck. Der Beitrag beträgt 80 v. H. des Stundenlohnes.

Wiesbaden. Die Abstände zwischen den einzelnen Beitragsstufen werden auf 100 M. festgelegt. Der Anteil der Vereinskassen am Beitrag beträgt 30 v. H.

Wiemar. Lehrlinge und Jugendliche haben nur möglichst niedrig gehaltene Bundesbeiträge zu leisten.

§ 22.

Düsseldorf. Absatz 1 b und c sowie Absatz 3 sind zu streichen.

Groß-Wartenberg. Arbeitslosenmärkten müssen wenigstens 20 M. betragen. Der Erlös fällt der Vereinskasse zu, damit kleine Vereine die hohen Portoaufgaben decken.

Mülheim a. d. R. Jedes Unterstufungsmitglied hat volle Beiträge zu zahlen.

Münster. Im Absatz 4 soll es am Schlusse des letzten Satzes heißen „Kalenderjahr“ anstatt „Kalenderjahr“.

Dortmund, Halberstadt. Bei jeder Beitragssteigerung sollen auch gleichzeitig die Unterstufungsätze proportional erhöht werden, berechnet nach dem letzten Beitrag vom letzten Quartal.

Eberstadt. Der vom 1. Juli 1921 an erhobene außerordentliche Beitrag ist bei Unterstufungen mit anzurechnen.

Freiburg i. Br. Der jetzige Verbandsbeitrag ist vom 1. Juli 1922 an bei der Berechnung der Unterstufungsätze zu Grunde zu legen. Bei Streiks und Ausperrungen werden die erhöhten Unterstufungsätze sofort nach dem Verbandstag gesahit.

§ 23.

Altötting, Cöthen, Mannheim. In den Absätzen 4 und 5 ist zu setzen anstatt „Kalenderjahr“, „Kalenderhalbjahr“.

Dresden, Mülheim a. d. Ruhr, Nordhausen. In den Absätzen 4 und 5 ist zu setzen anstatt „Kalenderjahr“, „Kalendervierteljahr“.

Ashersleben. Die Unterstufungen sind nicht nach den vorjährigen Beitragsleistungen zu berechnen, sondern nach den im neuen Statut vorgesehenen Beitragsätzen.

Brieg. Bei allen nach den §§ 25, 27 und 29 bezogenen Unterstufungen sind Beiträge zu leisten.

Karlsruhe, Cöthen. In Absatz 5 soll der zweite Satz lauten: Für den einzelnen Fall gilt der Durchschnittsbeitrag der letzten 26 Wochenbeiträge.

Karlsruhe. Alle Unterstufungen steigen von 2 zu 2 Jahren. Die einzelnen Stufenstellungen sind demgemäß abzuändern.

Köln. Für die Feststellung der Unterstufungsätze bei Lohnkämpfen, Maßregelung und Inhaftierung sind die Mitgliedschaftsdauer des Mitgliedes und die vor dem Unterstufungsfall gezahlten Beiträge maßgebend. Bei Uebergang dieser Fälle von einem zum andern Kalenderjahre wird der Unterstufungsatz nicht geändert. Von diesen Unterstufungen werden die wöchentlichen Beiträge abgezogen.

Königs-Wusterhausen. Die Arbeitslosen- und Krankenunterstützung ist der Höhe des Beitrages anzupassen.

Landshut. Die unterstufungsrechtlichen Bestimmungen sind von der Kampfkasse zu trennen. Die wirtschaftlich kapitalistische Entwicklung erfordert einen härteren Kampfsinn, wenn unsere Organisation als Kampfsorganisation noch eine Bedeutung haben soll. Der Beitrag zur Unterstufungskasse soll freiwillig sein.

Leipzig. Die Unterstufungsätze der §§ 25 bis 29 sind um 25 v. H. zu erhöhen.

Ashersleben. Die gesamten Unterstufungen sind zu erhöhen.

Sabitz. Bei Uebertritten aus andern Verbänden sind die Unterstufungen erst nach 26 wöchiger Beitragszahlung zu genehigen.

Siegen. Für die Feststellung der Unterstufungsätze bei Lohnkämpfen, Maßregelung und Inhaftierung sind die Mitgliedschaftsdauer des Mitgliedes und der Durchschnittsbeitrag innerhalb des Vereins oder einer Vereinsabteilung in den letzten 13 Wochen maßgebend. Von diesen Unterstufungen werden die wöchentlichen Beiträge abgezogen.

§ 23.

Spremburg. Mitglieder, die dem Verbands noch keine 6 Monate angehören und noch keine 26 Beiträge geleistet haben, erhalten in allen Unterstufungsstufen des Absatzes 5 auf den Tag 1 M. weniger.

Schneidemühl. Sämtliche Unterstufungsarten sollen in den 5 Stufenstellungen beibehalten bleiben, wie es die alte Verbandsfassung vorsieht.

Die Höhe jeglicher Unterstufung wird in gleicher Weise berechnet, wie es die alte Fassung vorsieht; als Durchschnittsbeitrag der Unterstufung wird der im Vorjahr geleistete Beitrag im 3. Quartal zugrunde gelegt.

Thale a. Harz. Unterstufungen werden fortlaufend gezahlt. Mitglieder, die dem Verbands länger als 2 Jahre angehören, wird die Unterstufungshöhe nach den zuletzt geleisteten 13 Wochenbeiträgen berechnet.

Wurzen. Die Unterstufungsätze bei Streiks, Arbeitslosigkeit und in Sterbefällen sind in 5 Klassen einzuteilen.

§ 25.

Dortmund. Der Eingangssatz soll lauten: Wird infolge Streiks wegen der Lohn- und Arbeitsbedingungen oder wegen Maßregelung von Verbandsmitgliedern die Arbeit auf Anordnung des Zweigvereinsvorstandes oder mit Genehmigung des Bundesvorstandes ufm.

Dresden. In Vereinen mit angefallenen Beamten ist der Vereinsleitung im Benehmen mit der Bezirksleitung gestattet, nicht zu umgebende Teilfreizeit (Sperrn einzelner Arbeitsteden) ohne vorherige Genehmigung des Hauptvorstandes auf Kosten der Hauptkasse zu verhängen.

Mülheim a. R. Im letzten Satz des Absatzes ist das Wort „Bundesvorstandes“ durch „Bezirksvorstandes“ zu ersetzen.

Bremen, Brieg, Düsseldorf, Blaue i. V., Rudolfsstadt, Sagan, Steinau. Einzelne Streiks und Sperrn, die mit dem Verbandsstatut in Einklang zu bringen sind, werden

aus der Hauptkasse unterstützt, auch wenn die im § 25 Absatz 2 vorgesehene Regel nicht eingehalten ist.

Spremburg. Bei Anträgen auf Genehmigung allgemeiner Angriffstreiks soll die Genehmigung als vom Tage der Arbeitsniederlegung an erteilt werden, auch wenn der Antrag später einläuft.

Borna, Dortmund. Mitglieder, die bei einem Streik anderer Berufe in Mitteleidenschaft gezogen werden, sind nach unserer Satzung zu unterstützen.

Ancfurt. Im Absatz 4 ist das Wort kann durch „muss“ zu ersetzen.

Görlitz. Bei Dauer der Arbeitseinstellung von einem vollen Arbeitstag ist Unterstützung zu zahlen.

Mülheim a. R. In Absatz 6 ist das Wort Streifgebiet durch „Versammlung“ zu ersetzen und der letzte Satz zu streichen.

Düsseldorf. Ueber Einstellung oder Weiterführung des Kampfes entscheiden die Versammlungsteilnehmer mit Zweidrittelmehrheit.

Dortmund, Düsseldorf und Halle. Die Streifunterstützung ändert sich sofort bei jeder Aenderung der Beitragsleistung.

Halle. Die Streifunterstützung beträgt das Achtfache des Wochenbeitrages.

Marienwerder. Die in der neuen Satzung enthaltenen Streifunterstützungsätze treten mit dem Tage der Satzungs-gültigkeit in Kraft.

Frankfurt a. M., Jena, Weimar. Bei Berechnung der Streifunterstützung sind die letzten 26 Wochenbeiträge als Grundlage zu nehmen.

Sagen i. W., Reichensachsen, Sebnitz. Bei Berechnung der Streifunterstützung sind die letzten 13 Wochenbeiträge als Grundlage zu nehmen.

Frankfurt a. M. Die nach dem Beschlusse der Verbandskonferenz und der Urabstimmung geleisteten außerordentlichen Beiträge sind bei der Berechnung der Unterstufung anzurechnen.

Schwedt. Die Streifunterstützung um 100 % erhöhen.

Jena. Die Streifunterstützung um 50 % erhöhen.

Jittau. Die Streifunterstützung um 30 % erhöhen.

Mannheim, Wittstock. Die Unterstufungsätze sind in jeder Staffel um 10 M. zu erhöhen.

Rositz. Die Unterstufungsätze sind um ein Viertel in jeder Staffel zu erhöhen.

Nordhausen. Die Streifunterstützungsätze sind auf die Hälfte des Tagelohnes zu legen.

Dresden. Die Streifunterstützungsätze müssen gegenüber den zu leistenden Beiträgen zum mindesten in demselben Verhältnis bleiben, wie sie in dem bisher geltenden Statut niedergelegt sind. Die dadurch entstehenden Mehraufgaben für Streiks sind durch Kürzung der Unterstufungsätze der übrigen Unterstufungsleistungen zu decken.

Dortmund, Ingoßbath, Mülhausen i. Th., Paffau. Die Steigerung der Streifunterstützung ist in der Fassung der alten Satzung beizubehalten.

Langenbielau. Die Streifunterstützung soll in 3 Stufen eingeteilt werden.

Brieg, Saarbrücken, Spremburg. In der Streifunterstützung sind 2 weitere Stufen, von 10 bis 15 Jahren und über 15 Jahre, einzurichten.

Olshan. Für die Streifunterstützung sind 5 Stufen einzurichten.

Crefeld. Als tägliche Streifunterstützung ist zu zahlen nach sechsmonatiger bis zu zweijähriger Mitgliedschaft das Dreifache, in 3., 4., 5., 6. Mitgliedsjahre das Vierfache, in 7., 8., 9., 10. Mitgliedsjahre das Fünffache. Nach 10 Mitgliedsjahren das Sechsfache des Hauptstufenbeitrages.

Münster. Die Streifunterstützung soll nach sechsmonatiger bis zweijähriger Mitgliedschaft das Zweieinhalbfache des Bundesbeitrages betragen, um 3., 4., 5. und 6. Mitgliedsjahre das Dreieinhalbfache, in 7., 8., 9. und 10. Mitgliedsjahre das Vierfache und nach zehnjähriger Mitgliedschaft das Fünffache.

Altötting. Streifunterstützung wird nach folgenden Sätzen gewährt:

Beiträge an die Bundeshauptkasse	Unterstützungsätze					
	von 4 bis zu 1 Jahre (13 bis 52 Beiträge)	von 2 bis zu 5 Jahren (63 bis 260 Beiträge)	von 6 bis zu 10 Jahren (261 bis 520 Beiträge)	von 11 bis zu 15 Jahren (521 bis 780 Beiträge)	von 16 bis zu 20 Jahren (über 780 Beiträge)	nach 20 Jahren
4,-	15	17,-	19,-	21	26	
4,50	16	18,50	20,50	23	28	
5,50	18	21,50	24,-	27	32	
6,-	19	23,50	26,-	29	34	
7,-	21	26,-	29,50	33	38	
7,50	22	27,50	31,-	35	40	
8,50	24	30,50	34,50	39	44	
9,-	25	32,-	36,50	41	46	
10,-	27	35,-	40,50	45	50	
10,50	28	36,50	41,50	47	52	
11,50	30	39,50	45,-	51	56	
12,-	31	41,-	47,-	53	58	

München. Die Streifunterstützung soll betragen bei einem Beitrag an die Bundeshauptkasse

von 4,- M.	12,- M.	15,- M.	18,- M.	21,- M.	24,- M.
4,50	13,50	17,-	20,50	24,-	28,50
5,50	15,-	19,50	24,-	28,50	34,-
6,-	16,-	21,50	27,-	32,50	38,-
7,-	19,-	24,-	31,-	37,-	44,-
7,50	20,50	27,-	33,50	40,-	48,-
8,50	23,-	30,50	38,-	45,50	54,-
9,-	24,-	32,-	40,-	48,-	58,-
10,-	27,-	35,50	44,-	52,50	64,-
10,50	28,50	38,-	47,50	57,-	68,-
11,50	31,-	41,50	52,-	62,50	74,-
12,-	32,-	43,-	54,-	65,-	78,-

Werden Mitglieder der Jugendabteilung infolge Streiks oder Ausperrung arbeitslos, so erhalten sie im 1. Beitragsjahre bei einem Hauptstufenbeitrag

von 1,- M. wöchentlich,	4,- M. täglich
1,50 "	5,50 "
2,- "	7,- "
2,50 "	8,50 "

In jedem weiteren Beitragsjahre erhöht sich die Unterstufung um 1 M. täglich.

Altötting. Im Absatz 8 ist im ersten Satz statt 26 Beiträge „13“ Beiträge zu setzen und der zweite Satz zu streichen.

Hamburg, Stendal, Wismar. Der Absatz 9 ist zu streichen.

Altötting, Gumbinnen, Sagen, Jena, Marienwerder, Rositz, Thale und Weimar. Das Kinderergeld ist auf 3 M. festzusetzen.

Langenbielau, Mannheim. Das Kinderergeld ist auf 4 M. festzusetzen.

Jena. Das Kinderergeld auf 10 M. festzusetzen.

Rositz. Der Wiedereintritt an streifende Mitglieder ist in der Fassung der alten Satzung auch in die neue Satzung aufzunehmen.

§ 26.

Düsseldorf. In Absatz 1 ist der letzte Satz zu streichen. Im Falle der Maßregelung ist keine bestimmte Frist festzusetzen. In Absatz 3 ist hinter Satz über Regelung der Streifunterstützung zu setzen: „desgleichen für Familienangehörige der prosentuale Zuschlag“.

Mülheim a. d. Ruhr. Für die weitere Dauer der Haft wird die Unterstufung auf vier Fünftel des Tariflohnes gesetzt. Für inhaftierte unverheiratete Mitglieder beträgt die Unterstufung die Hälfte des Tariflohnes.

§ 27.

Annaberg. Die Arbeitslosenunterstützung ist abzuschaffen. Mit den hieraus gewonnenen Mitteln sind die übrigen Unterstufungen besser auszubauen.

Sagen i. W., Penig, Sagan beantragen: Sämtliche Unterstufungen kommen künftig in Fortfall.

Landshut. Bei Anträgen an den Bundesvorstand um Krankenunterstützung soll künftig keine Krankenbescheinigung vom Arzt mehr nötig sein.

Schönebeck. Die Arbeitslosen- und Krankenunterstützung ist nicht zu erhöhen.

Görlitzberg i. Schl. Der Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung soll erst nach Zahlung von 104 Beiträgen beginnen und dafür die Staffeln der Unterstufungsätze bis nach 728 Beiträgen festgesetzt werden.

Dresden. Nach sechsjähriger ununterbrochener Mitgliedschaft und Leistung von 60 Wochenbeiträgen sind die Mitglieder im Falle der Erwerbslosigkeit unterstufungshin berechnete, sondern es sind von der letzten Beitragswoche 52 Wochen zurückzurechnen.

Schwedt. Die Unterstufungsberechnung ist schon nach 26 Wochenbeiträgen festzusetzen. Mitglieder, die das 60. Lebensjahr erreicht haben, sind nach 56 Beitragswochen zu unterstützen.

Wanneg. Die Erwerbslosenunterstützung soll wie folgt gestaffelt sein: Nach 52 Wochenbeiträgen 6 Wochen Unterstufung, nach 104 Wochenbeiträgen 10 Wochen Unterstufung, nach 312 Wochenbeiträgen 12 Wochen Unterstufung, nach 520 Wochenbeiträgen 12 Wochen Unterstufung.

Hensenburg. Der Unterstufungsbeitrag ist von 72 Wochen auf 65 Wochen herabzusetzen.

Hof. Arbeitslosenunterstützung wird auf die Dauer von 8 Wochen gesahit, dafür aber um ein Drittel erhöht.

Rositz. In Absatz 2 ist das Wort „höchstens“ sowie der Satz: „die Unterstufungsdauer wird hingegen kürzer in den in Absatz 4 vorgesehene Fällen“ zu streichen. Absatz 4 ist ganz zu streichen. In Absatz 6 ist die Wertigkeit von 6 auf 3 Tage herabzusetzen.

Dresden. Nach Ablauf der zwölfwöchigen Unterstufung ist die weitere Erwerbslosenunterstützung gesperrt, bis erneut 60 Wochenbeiträge geleistet sind. Erst dann kann für das Mitglied ein neuer Unterstufungsbeitrag bestimmt werden.

Rositz. Die Wertigkeit der Erwerbslosigkeit soll die ärztliche Fürsorgestellen mitbewahren.

Altötting, Penig, Eberstadt, Cöthun, Sagan, Thale i. S., Wiesbaden. Die sechsstufige Wertigkeit fällt fort.

Altötting. Dauert die Erwerbslosigkeit jedoch eine Woche so wird die Unterstufung vom ersten Tage an gewährt.

Ashersleben, Cassel, Jena, Mainz, Schwedt, Jittau. Die Wertigkeit beträgt 3 Tage.

Hensenburg. Bei wiederholter Erwerbslosigkeit innerhalb eines Unterstufungslaufes ist nur dann vom ersten Tage an Unterstufung zu zahlen, wenn die Erwerbslosigkeit mindestens 3 Tage dauert.

Leine. Dauert die Erwerbslosigkeit länger als eine Woche so fällt die sechsstufige Wertigkeit fort.

Köln. Absatz 9 ist zu streichen.

Altötting. Unterstufung bei Arbeitslosigkeit am Orte und auf der Reise:

Beitrag an die Bundeshauptkasse	Nach 52 bis 156 Beiträgen	Nach 156 bis 312 Beiträgen	Nach 312 bis 520 Beiträgen	Nach 520 bis 780 Beiträgen	Nach 780 Beiträgen
4,-	4,-	5,-	7,-	8,-	10,-
4,50	4,50	5,50	7,50	9,-	11,-
5,50	5,50	6,50	8,25	10,50	12,50
6,-	6,-	7,-	9,-	12,-	14,-
7,-	7,-	8,-	10,50	13,50	15,50
7,50	7,50	8,50	11,25	15,-	17,-
8,50	8,50	9,50	12,75	16,50	18,50
9,-	9,-	10,-	13,50	18,-	20,-
10,-	10,-	11,-	15,-	19,50	21,50
10,50	10,50	11,50	15,75	21,-	23,-
11,50	11,50	12,50	17,25	22,50	24,50
12,-	12,-	13,-	18,-	24,-	26,-

Machschaffenburg, Brieg, Wittenberg. Es sind zwei weitere Unterstufungsstufen nach 780 und 1040 Beiträgen anzufügen.

Gumbinnen. In der Beitragsstufe von 7 M. beträgt die Erwerbslosenunterstützung in der ersten Stufe 6 M., in der zweiten 10 M., in der dritten 16 M. und in der vierten 18 M.

Königs-Wusterhausen. Die Höchstgrenze der Unterstufung soll sich nach den Jahren der Mitgliedschaft richten.

Mülheim a. d. R. Sämtliche Unterstufungsätze sind auf die Hälfte zu verringern.

München. Mitgliedern, deren Unterstufungsätze sich bei Inkrafttreten des neuen Statuts nach den Vorschlägen des Verbandes vorab zu verringern würden, erhalten die bisherige Unterstufungshöhe weiterbezahlt.

Westerland. Die Unterstufungsätze sollen bis auf 628 Beiträge abgeflut werden.

Hensbürg. Jeder Ortsverein ist berechtigt, Arbeitslosenunterstützung auf der Meise zu gewähren; Ortsvereine mit angefallenen Kollegen sind dazu verpflichtet.

§ 28.

Cassel. Das anspruchsberechtigte Alter bei der Alters- und Invalidenunterstützung ist auf 55 Jahre herabzusetzen.

Dresden. Mitglieder, die dauernd mindestens 60 v. H. erwerbsunfähig werden, erhalten eine laufende Unter-

stützung. Unfallrentner und Kriegsschädigte sind hier von ausgeschlossen. Die Höhe der Unterstufung richtet sich nach der Zahl und Höhe der geleisteten Beiträge.

Darmstadt. Die Unterstufungsätze sollen monatlich 80, 100 und 120 M. gezahlt werden.

Frankfurt a. M., München. Nicht der Wohnort der Invaliden Kollegen, sondern der Wohnort des Bezirksvereins gilt bei Berechnung der Renten.

Gumbinnen. Als Unterstufungsätze sollen monatlich 80, 100 und 120 M. gezahlt werden.

Hamburg. Es wird nur eine Unterstufungskategorie gebildet, und zwar von 70, 80 und 90 M.

Hannover. In Absatz 1 ist der Satz „Anfallrentner sind hier von ausgeschlossen“ zu streichen.

Hirschberg i. Schl. Invalidenunterstützung soll gezahlt werden, sofern mindestens 60 % Erwerbsunfähigkeit vorliegt.

Jena. Kollegen, die das 55. Lebensjahr erreicht haben und dazu 50 % erwerbsunfähig sind, sollen eine laufende Invalidenunterstützung erhalten.

Jugoslawien, München, Schnebeck. Die Worte „nach Vollendung des 60. Lebensjahres“ sind zu streichen.

Keine, Zwickau. Anfall nach Vollendung des 60. Lebensjahres soll es heißen: des „50.“ Lebensjahres.

Potsdam. Mitglieder, die mindestens 50 % erwerbsunfähig werden, erhalten eine laufende Unterstufung für die Dauer ihrer Erwerbsunfähigkeit.

Quersdorf, Schnebeck, Wiesbaden. Die Höhe der Alters- und Invalidenunterstützung ist nach der Dauer der Mitgliedschaft und der Höhe der Beiträge zu berechnen.

Reichenbach. Die Invalidenunterstützung ist in Anbetracht der Geldentwertung um 100 % zu erhöhen.

Saarbrücken. Alters- und Invalidenunterstützung soll dahingehend abgemindert werden, daß das Mitglied ohne Rücksicht auf sein Alter, das heißt, wenn es seine vorgeschriebenen Beiträge geleistet hat, die Invalidenrente erhalten soll.

Schweid. Sämtliche Mitglieder, die 10 Jahre dauernd dem Verband angehören und invalide werden, sind zu unterstützen.

Stenfurt. Absatz 3 soll lauten: Zur Erreichung der 3 Stufen können die in den Vorgängern des Deutschen Bauergewerksbundes erworbenen Mitgliedschaftsjahre mit je 40 Beitragsmarken für das volle Jahr angerechnet werden.

Wiesbaden. Bei Feststellung der Beitragsleistung (700, 950, 1200 Beiträge) werden die in den Vorgängern des Deutschen Bauergewerksbundes geleisteten vollen Beiträge angerechnet.

Zwickau. Absatz 3 soll lauten: Die in dem Zentralverband der Maurer, dem Bauhilfsarbeiterverband und dem Deutschen Bauarbeiterverband geleisteten Beiträge werden voll angerechnet.

§ 29.

Brieg. Die Unterstufungsätze sind um 2 zu erweitern, und zwar nach 780 und 1040 Beiträgen.

Gumbinnen. Die Unterstufung in Sterbefällen soll in der Beitragsstufe von 7 M. betragen: 200, 250, 310, 380 und 500 M.

Jugoslawien. Die Steigerung der Unterstufungsätze in der Fassung der alten Satzung beizubehalten.

München a. d. Ruhr. Absatz 4 ist zu streichen.

München. Die Höhe der Unterstufung wird im einzelnen nach den Bestimmungen für die Erwerbslosenunterstützung berechnet.

Sie beträgt bei einer Beitragsleistung von 52 bis 104 Beiträgen das 30 fache

„ 105 „ 208 „ 40 fache

„ 209 „ 212 „ 50 fache

„ 213 „ 520 „ 60 fache

„ über 520 „ 70 fache

§ 30.

Schweid. Jedes Mitglied und jeder Verein haben Anrecht auf das Verbandsvermögen.

§ 32.

München a. d. R. Im Absatz 1 ist im ersten Satz das Wort Vereinsleben durch „die Geschäfte“ zu ersetzen.

Schweid. Ausgeschlossene Vereine und Mitglieder haben auch Anrecht auf das Verbandsvermögen.

§ 33.

Düsseldorf. Am Schlusse des Absatzes 1 ist anzufügen: „und zu Kampfworten zu verwenden“.

Ueber Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliedschaft am Orte.

Nichtlinien für Lohnbewegungen und Arbeits-einstellungen.

Düsseldorf. Der § 2 soll lauten: Halten der erweiterten Vorstand eines Vereins und eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen Streit, ganz gleich welcher Art, für nötig, so hat der Verbandsvorstand unbedingt die Genehmigung zu erteilen.

In § 3 ist der erste Satz zu streichen.

In § 10 ist der letzte Satz zu streichen und im Absatz 5 anstatt Vertreterversammlung zu setzen „Mitgliederversammlung“.

Altstätten. § 4. Die Mitglieder der Streitleitung erhalten als Entschädigung täglich 10 M. aus der Bundes-

Allgemeine Anträge.

Dortmund, Sagen i. W., Zwickau. Jede Astorarbeit ist verboten.

Göhring, Greifswald. Der Bauergewerksbund ist als reine Kampfgewerkschaft auszubauen.

Penzig (Bachstelle des Vereins Göhring). Penzig und Umgegend wird ein selbständiger Verein mit dem Sitz in Penzig.

Nienburg a. d. W. Der Verein ist dem Bezirk Bremen anzugliedern.

Zeulenroda. Der Verein ist dem Bezirk Leipzig anzugliedern.

Werbei a. d. S. Für Mitglieder, die vorübergehend in anderen Wohngebieten arbeiten, sendet der Verbandsvorstand die Beitragsmarken an ihren Heimatverein.

Witzburg-Nimpar. Die Mitgliedbücher solcher Mitglieder, die nicht im Vereinsgebiet ihres Wohnortes arbeiten, deren Arbeitsort also unbeständig ist, bleiben im Heimatverein.

Mehrensberg, Borna, Lützenauhe, Sagar, Schmitz, Stabe. Die Unterstufungsanträge werden in dem Vereinen berechnet, angewiesen und die Unterstufungen aus den am Orte vorhandenen Hauptlastengeldern ausgezahlt.

Schneidmühl. Die Beitragsmarken sind in verschiedenen Farben herzustellen.

Norden. Mithränglich sind im ganzen Verbandsgebiet Werbeveranstaltungen mit besonders dazu beauftragten Rednern zu veranstalten.

Thale a. S. Dem Verbandsvorstande wird für außerordentliche, unvorhergesehene Zwecke ein begrenzter Geldbetrag zur Verfügung gestellt, den Verbandsvorstand und Beirat nicht überschreiten dürfen.

Deffau. Dem Verein wird die zuviel gezahlte Streifenunterstützung im Betrage von 27 343,80 M. aus der Hauptkasse erstattet.

Lüdenscheid. Die Kosten des Abwehrstreits vom 3. und 4. Juni 1920 sind auf die Hauptkasse zu übernehmen.

Stade. Die Hauptkasse erstattet die Kosten für den Streit, den der Verein vom 5. bis zum 7. April 1921 führen mußte.

Stargard. Die Hauptkasse erstattet die Kosten für den im September 1920 geführten Streit.

Greifswald. Eine Mitgliederversammlung des Vereins hat am 12. Februar erneut die Ursachen des im Oktober 1920 geführten Streits sowie die ablehnenden Gründe des Verbandsvorstandes geprüft.

Einmütig ist dabei die Ueberzeugung zum Ausdruck gekommen, daß der Bezirksleiter den Verbandsvorstand, den Verbandsbeirat oder den Ausschuß falsch unterrichtet hat.

Der Verein unterbreitet die Angelegenheit deshalb dem Verbandsrat zur Prüfung.

Greifswald, Kolberg. Die Vereine erheben schärfsten Protest gegen das verwerfliche Vorgehen des Verbandsvorstandes, indem er Max Andree, Carl Jähn, Franz Preßler, Albert Stach, Ernst Heller und Hermann Rohwedder aus dem Verbandsrat ausgeschlossen hat.

Der Bezirksleiter sprechen wir ebenfalls jegliches Vertrauen ab und fordern, daß sie von ihrem Amte zurücktreten, weil sie durch die falsche Berichtserstattung an den Verbandsvorstand wesentlich auf die Spaltung des Verbandes hinarbeitet.

Sie fordern vom Verbandsvorstand die sofortige Aufhebung des Ausschusses und darüber hinaus die Feststellung der Einheitsfront aller Bauarbeiter.

Sie sind nicht länger geneigt, solche brutalen Gewaltakte zu dulden. Auch lehnen sie es ab, sich den Säunen der Bezirksleitung zu fügen und sehen einer ernstlichen Regelung dieser Angelegenheit durch den Verbandsrat entgegen.

Sagan. Der Verein spricht dem Verbandsrat das größte Mißtrauen aus. Seine Maßnahmen während des Krieges und nachher sind aufs schärfste zu verurteilen.

Der Verein Sagan erwartet von dem Verbandsrat, daß der jetzige Verbandsrat nicht wieder beständig wird.

Kempen. Die Schriftleitung des „Grundstein“ wird vom Verbandsrat beauftragt, Beschimpfungen gegen politische andersdenkende Kollegen zu unterlassen, um den Mitgliedern das Verbands „Grundstein“ nicht zu vereteln.

Königsbuckel. Der „Grundstein“ soll zukünftig nicht für politische Zwecke gegen die Kommunisten schreiben, sondern gegen jene Kreise, die den Steuerraub gegen die Arbeiterklasse unterstützen.

gestellen ein Ruhegehalt in Höhe von 60 vom Hundert des Gehaltes gewährt werden.

Die Bezüge der Versorgungsberechtigten steigen und fallen mit dem Steigen oder Fallen des Gehaltes der Angestellten der gleichen Gruppe.

Die gesamten Bezüge werden um den Betrag gekürzt, den der Versorgungsberechtigte aus andern Versicherungen bezieht, für die der Bauergewerksbund die Beiträge in voller Höhe zahlt.

Die Kürzung soll jedoch nur insoweit geschehen, als die Gesamtversorgung 75 vom Hundert des zugrunde gelegten Gehalts übersteigt.

Der Amtsdauer im Bauergewerksbund werden zugerechnet die Jahre der Anstellung in den Verbänden, aus denen der Bund hervorgegangen ist.

Im Todesfalle des Versorgungsberechtigten kann die erworbene Invaliden- oder Altersrente bis zu drei Fünfteln als Witwenrente gewährt werden; außerdem als Witwenrente für Halbweisen ein Fünftel, für Ganzweisen ein Fünftel der Rente. Witwen- und Waisentante dürfen nicht mehr als vier Fünftel der Invaliden- oder Altersrente betragen.

Quersdorf. Die Unterstufungsätze der Verbandsangestellten fällt fort. Die Gelder sind den Eingahlern zurückzugeben.

Mainz. Die Verbandsangestellten erhalten als Monatsgehalt das zweihundertfache des Maurerflunderlohnnes plus 25 vom Hundert.

Mühlhausen i. Th., Niesla. Verbandsangestellte erhalten den am Orte ihrer Tätigkeit üblichen Löhnen. Ihr Urlaub richtet sich danach, wie ihre im Verneize tätigen Kollegen Urlaub erhalten.

Düsseldorf. Die Gehälter der Angestellten in den Bezirksvereinen und der Bezirksleiter sind mit dem Maurerlohn ihres Tätigkeitsgebietes gleichzustellen.

Barmen-Eisfeld. Die Gehälter der Verbandsangestellten sind nach dem Stundenlohn der bestbezahlten Facharbeiter im gleichen Wohngebiet zu berechnen.

Die Kündigung richtet sich nach dem Privatangestelltenrecht.

Dresden (Stuttarde). Das Gehalt der Verbandsangestellten soll nur um einen kleinen Verhältnisfuß höher sein, als der Lohn der Bauarbeiter im Wohngebiet ihrer Tätigkeit.

Palterstadt, Königsbuckel, Mühlhausen i. Th., Sagan, Zwickau. Verbandsangestellte haben auf dem Verbandsrat kein Stimmrecht. Sie sind nicht als Delegierte wählbar und nur auf Einladung durch den Verbandsrat als Gäste zugelassen.

Mühlhausen i. Th., Werbau. Verbandsangestellte dürfen kein Reichstags- oder Landtagsmandat übernehmen, oder sie müssen ihre Stellung im Verbandsrat aufgeben.

Publig. Die Leitung der Bezirksgeschäfte ist nur solchen Kollegen zu übertragen, die durch andere parteipolitische Tätigkeit nicht gehindert sind, ihre Kraft ganz dem Verbandsrat widmen zu können.

Andernfalls ist das Amt ehrenamtlich zu verwalteten.

Zu den Anschlägen.

Altenburg, Aue, Dortmund, Eisenberg, Göhring, Greifswald, Gröningen, Halle, Hof, Kempen, Königsbuckel, Rungenbier, Ubeck, Mühlhausen i. Th., Rastenburg, Sagan, Schlotheim, Schneid, Spremberg, Weimar, Würzen, Zeulenroda. Der Verbandsrat verurteilt aufs schärfste die vom Verbandsrat getätigten Ausschüsse oppositioneller Verbandskollegen und die Auflösung ganzer Vereine.

Der Verbandsrat beschließt die Wiederaufnahme aller ausgeschlossenen Kollegen und aufgelösten Vereine sowie die Gewährung der alten im Verband erworbenen Rechte.

Zur Neutralität.

Aue, Eisenberg, Göhring, Gröningen, Halle, Hof, Kempen, Königsbuckel, Rastenburg, Schlotheim, Würzen, Zeulenroda. Die Gewerkschaften sind mit der Politik so eng verknüpft, daß es unmöglich ist, diesen Fragen teilnahmslos gegenüberzutreten.

Dabei muß den Mitgliedern aller politischen Parteien die Möglichkeit gegeben werden, innerhalb der Gewerkschaften ihre Ansicht offen zu vertreten.

Die auf dem 3. ordentlichen Verbandsrat in Karlsruhe angenommene von Frölich eingebrachte Neutralitätsresolution ist als undurchführbar aufzugeben.

Zum Bauarbeiterentscheid.

Eisenberg, Halle, Hof, Kempen, Schlotheim, Weimar. Es ist erwiesen, daß die sozialpolitischen Forderungen zur Weiterentwicklung des Bauarbeiterentscheids, die auf dem letzten Verbandsrat vom Kollegen Heintz als Vertreter der Generalkommission der Gewerkschaften präsentiert wurden, im Laufe der Zeit nicht zur Durchführung gelangten.

Wenn auch die Unfallstatistik in den letzten Jahren eine Verringerung aufweist, so ist damit der Bauarbeiterentscheid noch nicht die nötige Benutzung verschafft.

Die am 15. Dezember 1918 vom Reichskommissar für Wohnungswesen, betreffend Arbeiterkontrollen, herausgegebene Verordnung ist zum Teil noch nicht durchgeführt worden.

Sie hat auch der Zentralvorstand noch nicht die genügende Energie entwickelt. Die vornehmste Aufgabe unserer Bauarbeiterorganisation muß es sein, in allen Bezirken die Anstellung von Baukontrollen durchzusetzen.

Alle hierzu erforderlichen Mittel trägt die Hauptkasse.

Hannover. Der Verbandsrat soll Schritte unternehmen, damit in ländlichen Kreisen mehr Bauarbeiterkontrollen angestellt werden, und daß die Baukontrollen in ihrem Gehalt mindestens mit den Politiken gleichgestellt werden.

Dortmund. Da der Bauarbeiterentscheid von den Behörden nicht genügend gefördert wird, und jetzt bei der Verabschiedung von Erbschaftsteuer und Einkommensteuer die Bauarbeiter erhöhten Gehältern ausgesetzt sind, beschließt der Verbandsrat, mit allem Nachdruck darauf zu dringen, daß die Baukontrollen vom Dezember 1918, betreffend Anstellung von Baukontrollen aus Arbeiterkreisen, endlich voll durchgeführt werden.

Die Bezahlung der Baukontrollen muß den Tariflöhnen ihres Berufs entsprechen. Es müssen ihnen Nachschußleistungen erteilt werden, die ein sofortiges Umschreiben gegen Ueberretterungen gestatten.

Wien. Im Einvernehmen mit den andern bauergewerkschaftlichen Organisationen und der sozialpolitischen Abteilung des ADGB soll der Verbandsrat den Bauarbeiterentscheid

Anstellungsbedingungen.

Verbandsrat. (Neu): Im Todesfalle eines Angestellten des Bundes wird das Gehalt noch für einen Monat über den Sterbemonat hinaus an unterstufungsberechtigte Familienglieder gezahlt.

Verbandsrat. (Aenderung): Die zur Unterstufungsstufe beitragspflichtigen Angestellten des Bundes werden im Falle ihrer Erwerbsunfähigkeit nach der Dauer ihrer Anstellung und nach der Höhe ihres Gehaltes von der Unterstufungsstufe verort. Die Versorgungsbezüge werden nach dem Gehalte des der Erwerbsunfähigkeit vorausgehenden Vierteljahres wie folgt bemessen:

Nach dreijähriger Amtsdauer. 15 v. H. des Gehalts

„ fünfjähriger Amtsdauer. 20 „ „ „

„ zehnjähriger Amtsdauer. 30 „ „ „

„ fünfzehnjähriger Amtsdauer. 40 „ „ „

„ zwanzigjähriger Amtsdauer. 50 „ „ „

„ fünfundschwanzigjähriger Amtsdauer 60 „ „ „

Nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres und nach einer Amtsdauer von mindestens 25 Jahren kann den An-

unter Einsatz aller zu Gebote stehenden Mittel planmäßig und einheitlich verbessern. Zu diesem Zweck ist

1. eine straffe Zusammenfassung aller auf diesem Gebiete tätigen Kräfte anzustreben;
2. für das gesamte Reichsgebiet ein Arbeits- und Organisationsplan aufzustellen, der eine enge und geregelte Führung der örtlichen Bauarbeiterschulungskommissionen und der Landeskommissionen unter sich wie mit der Hauptleitung vorstellt;
3. durch Wort, Schrift, Abbildungen, Kurse und dergleichen über die bauberuflichen Gefahren und ihre Vermeidung weitestgehende Aufklärung zu schaffen;
4. auf die festgesetzten Körperkassen einzurufen, die zum Schutze der baugewerblichen Arbeiter erlassenen Bestimmungen in der In- und einseitigen Form zu erweitern und für deren tatkräftige Durchführung bei den nachgeordneten Stellen Sorge zu tragen;
5. das völlige Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Bauten mit Rücksicht auf die nachteiligen Folgen der Bauarbeit für den weiblichen Körper erneut zu fordern.

Zur Umschulung.

Göhrnit. Innerhalb Jahresfrist Bauhilfsarbeiter zu Facharbeitern heranzubilden, ist abzulehnen. Dagegen ist die Ausbildung jugendlicher Lehrlinge in der gesetzlichen Lehrzeit auf den Baustellen und in Lehrkursen von Fachschulen zu verbessern.

Greifswald. Die Umschulung von Bauhilfsarbeitern zu Maurern ist abzulehnen, weil das den Maurern die Gefahr der Arbeitslosigkeit vergrößert.

Zur Erneuerung des Reichstarifvertrages.

Aue, Eisenburg, Göhrnit, Greifswald, Grönungen, Hof, Kempten, Kalkenburg, Schlotheim, Spremberg, Würzen, Juelenroda. In Anbetracht der gegenwärtigen kapitalistischen wirtschaftlichen Anarchie bietet uns in Zukunft die Reichstarifverträge nicht mehr die genügende Bewegungsfreiheit im Kampf um unsere Lohn- und Arbeitsbedingungen, und deshalb lehnt es der Verbandstag auf Grund der mit dem Reichstarif gemachten Erfahrungen ab, erneut einen Reichstarif abzuschließen. An Stelle des Reichstarifs hat der souveräne Wirtschaftsbegehrstarif, aufgebaut auf der Industrie-Gruppe, zu treten.

Göppingen. Der Verbandsvorstand soll beim I. D. D. dahin wirken, daß die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den Baustoffbetrieben, insbesondere in der Zement- und Zieglerindustrie, und in der Industrie der Steine und Erden allem dem Deutschen Bauarbeiterverband zugehört; daß der Deutsche Landarbeiterverband seine Lohn- und Arbeitsverträge nicht auf Wegenebauten ausdehnt.

Die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Gipser und Stukkature sind in den Reichstarifvertrag mit aufzunehmen.

Blauen. Es ist nur ein einheitlicher Manteltarifvertrag auf die Dauer von einem Jahre abzuschließen. In der Lohnfrage muß den Bezirken und Orten je nach der Art der Verträge die Handlungsfreiheit darin ausdrücklich gewahrt bleiben, so daß bei Ablauf des Lohnabkommens oder bei nicht vorhergesehener plötzlicher Zuerung schon vor seinem Ablauf zurückgehende Forderungen durch Arbeitsniederlegungen erdämpft werden können.

Mischerleben. Die Tarifverträge gelten nur zwischen den vertragstschließenden Parteien. Wilde Verbände und unorganisierte Bauarbeiter sollen von den Verträgen und von den Verhandlungen ausgeschlossen sein.

Dortmund. Unorganisierte Arbeiter sollen von den tarifvertraglichen Vorteilen (Lohn, Urlaub) ausgeschlossen sein.

Würgburg-Nimpar. Lohnbewegungen sind einheitlich durchzuführen, weil Tarifstreiks die Kräfte der Gewerkschaften zersplittern.

Deiffau. Der Verbandstag soll zu dem neuen Tarifvertrag einen Kommentar herausgeben.

Altenstein. Bei dem Neuaufschluß der Tarifverträge sollen die Löhne zentral geregelt werden.

Spremberg. Die Arbeitgeber sind zu verpflichten, den Arbeitern die Ausfallstunden zu bezahlen, die ihnen durch ehrenamtliche Tätigkeit in Städten, Gemeinden, Kreisen, Finanzämtern, Schlichtungsausschüssen entstehen, soweit die Behörden den Lohnausfall nicht ersetzen.

§ 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist vollständig in den Manteltarifvertrag aufzunehmen und danach den in Teillohn beschäftigten Arbeitern für gesetzliche, auf Wochentage entfallende Feiertage der Lohn zu zahlen.

Leipzig. In einem neuen Reichstarifvertrage ist zu bestimmen: 1. Die versäumte Arbeitsleistung eines Arbeiters, entstanden durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden, oder durch Geburts-, Krankheits- oder Todesfall in seiner Familie wird bis zu 8 Stunden (bis zu einem Arbeitstage) entschädigt, auch wenn sie sich auf mehrere Tage erstreckt. 2. Voraussetzung der Lohnzahlung für Feiertage bis zu 2 Stunden am Tage, oder die Anordnung des Bauleiters, daß auf die Arbeitsbereitschaft verzichtet wird. (Arbeitsbereitschaft für die weitere Tageszeit laut haupttarifamtlicher Entscheidung.) 3. Den Mitgliedern der Delegiertenausschüsse sowie den Delegierten der einzelnen Arbeitsstellen wird der Schutz des § 96 des B. G. bei Entlassungen oder Versetzungen zugesichert.

Sagen i. B. Die Ferien sind in diesem Jahre so zu regeln, daß jeder Bauarbeiter in den Genuss von Ferien kommt. Es ist beschämend für die Bauarbeiter, noch nicht voll im Besitz der Ferien zu sein. Wir fordern von unserer Verbandsleitung, alles daran zu setzen, daß beim Tarifabschluß jeder, der 40 Wochen im Baujahr beschäftigt ist, mindestens 8 Tage Ferien erhält. Die Mitglieder verpflichten sich, die Verbandsleitung bis zum äußersten Kampf zu unterstützen.

Frankfurt a. M. Ein neuer Reichstarifvertrag muß 1. den Vertragstschließenden die Benutzung der bestehenden Arbeitsnachweise zur Pflicht machen, 2. den Achtstundentag im Reichstarifvertrage sichern, 3. die Lehrlingsfrage, besonders die Entlohnung der Lehrlinge regeln, 4. Ferien für die Bauarbeiter aller Berufe festlegen, 5. die Alfordarbeit verbieten, 6. die Entscheidung der Bezirkslohnämter über Lohnregelung als endgültig festlegen, 7. beide Parteien verpflichten, die Verbindlichkeitsklärung des unterzeichneten Reichstarifvertrages zu beantragen.

Bezirksstag Magdeburg, Flensburg, Göhrnit, Greifswald, Sagen i. B., Jena, Kalkenburg, Leipzig. Ein neuer Reichstarifvertrag muß die Bauarbeiterinnen sowie die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Lehrlinge regeln.

Samburg. Jeder Bauarbeiter erhält nach sechsundzwanzigwöchiger Beschäftigungsdauer, ganz gleich, ob er bei einem oder bei mehreren Unternehmern beschäftigt war, 6 Tage Ferien. Der Lohn wird von dem Arbeitgeber bezahlt, bei dem er vor Eintritt der Ferien zuletzt beschäftigt war.

Bremen. In einem neuen Reichstarifvertrage ist die Alfordarbeit zu unterlegen.

Hendenburg. § 5 des Reichstarifvertrages ist zu streichen.

Blauen, Würgburg, Nimpar. Für auswärts beschäftigte Arbeiter, die einen doppelten Haushalt führen müssen, sind im Reichstarifvertrage neben feststehenden ausreichende Aufwandsentschädigungen festzusetzen.

Göhrnit. Ausschüßmitgliedern dürfen während ihrer Amtsdauer nur bei vollständiger Stilllegung des Betriebes entlassen werden.

Blauen. Bauarbeiter aller Berufe dürfen nur durch die öffentlichen Arbeitsnachweise (Facharbeitsnachweise) eingestellt werden.

Sozialisierung.

Eisenburg, Göhrnit, Greifswald, Grönungen, Halle, Hof, Kempten, Königswusterhausen, Langenbielau, Schlotheim, Spremberg, Würzen. Da mit den alten gewerkschaftlichen Mitteln der Deutsche Bauarbeiterverband seine Aufgaben nicht mehr erfüllen kann, ist der Versuch unternommen worden, mit Hilfe der sozialen Baubetriebe die Lebenshaltung der Bauarbeiter zu heben; das ist nur möglich, wenn die Bauarbeiter den erzeugten Mehrwert verbrauchen oder mehr produzieren. Diese Mehrproduktion soll erreicht werden durch rationelle Betriebsführung innerhalb des Verbandes der sozialen Baubetriebe. Die Privatunternehmer werden denselben Weg gehen. Der Erfolg der ganzen Aktion wird sein, daß die sozialen Baubetriebe, gestützt auf die Spargrößen der Bauarbeiter, und die privatkapitalistischen Baubetriebe, unterstützt durch die Bauhilfsindustrie, als gleichwertige Kräfte gegenüberstehen. Die durch die rationelle Ausnutzung der Betriebe erzeugte Mehrproduktion wird nicht der Arbeiterschaft zugute kommen, sondern den Bauhoffbesitzern. Die Entwicklung der sogenannten sozialen Baubetriebe wird an einen toten Punkt gelangen, der nur durch einen revolutionären Eingriff überwunden werden kann. In Anbetracht dieser Zustände hat der D. B. V. die enge Verbindung mit den sozialen Baubetrieben zu lösen und dafür einzutreten, diese dem Staat und den Kommunen anzugliedern, um sie dadurch für die Nationalisierung der Bauwirtschaft mit heranzuziehen. Damit gewinnt der Deutsche Bauarbeiterverband seine Handlungsfreiheit und kann seine ganze Kraft einsetzen für eine grundsätzliche Umgestaltung der Verhältnisse, da sonst eine endgültige Lösung der sozialen Frage nicht möglich ist.

Verbandsvorstand und Beirat. Von jedem der Bundeszweige zuzustellenden ordentlichen Beitrag werden 50 % für die Sozialisierung des Baugewerbes verwendet. Beiträge der Jugendlichen können hierfür nicht in Betracht. Ueber die Verwendung dieser Gelder im einzelnen entscheidet der Bundesvorstand im Einverständnis mit dem Bundesbeirat.

Bezirksstag Nürnberg. Die aus dem Sozialisierungsbeitrag 50 % für jeden der Hauptzweige zugeführten Beitrag, fließenden Gelder werden als besonderer Sozialisierungsfonds verwaltet und entweder als Stammkapital des Verbandes beim Verband sozialer Baubetriebe eingezahlt oder ihm als dem Baugewerbesfonds zu verzinsende Darlehen gegeben, zur Stärkung der Bauhilfsbetriebsverbände und der Bauhilfsindustrien.

Korbhausen, Wiesbaden. Vom 1. Juli 1922 an sind von jedem bei der Hauptkasse eingehenden Beitrage 50 % für die Förderung der baugewerblichen Sozialisierung zu verwenden.

Stuttgart. Zur Förderung der baugewerblichen Sozialisierung sind 10 v. H. der Hauptkassenbeiträge zu verwenden. Davon werden dem Verband sozialer Baubetriebe 20 v. H., den Bauhilfsbetriebsverbänden 80 v. H. überwiesen.

Baffau. Vom 1. Juli 1922 an sind von jedem Beitrage 50 % abzugeweiht und zur Förderung der baugewerblichen Sozialisierung zu verwenden, wenn der Verband sozialer Baubetriebe jede Alfordarbeit oder eine ähnliche Arbeits- oder Entlohnungsweise, wie Arbeitsminimum, Regelung des Lohnes nach Stufen, Prämien oder sonstige Maßnahmen unterläßt, die den kameradschaftlichen Geist in der Gewerkschaft gefährden.

Barmen-Elberfeld, Langenbielau, Baffau. Verbandsgehälter dürfen für die sozialen Baubetriebe nicht verwendet werden.

Kosfeld. Die Zahlung der Sozialisierungsbeiträge darf keinem Zwang unterliegen. Ueber ihre Einführung ist durch Urabstimmung zu entscheiden.

Braunfeld. Zur Förderung der Sozialisierung ist eine Gewerkschaftsbank zu errichten, in die sowohl Ortsvereine wie Mitglieder Gelder einzahlen können.

Arbeitsgemeinschaft.

Langenbielau, Mühlhausen i. Th., Blauen. Der Beschluß des Karlsruher Verbandstages über die Aufhebung der Arbeitsgemeinschaft ist von allen Verbandsbeauftragten und Mitgliedern eingehalten, auch wenn sie andere, dem Verbande nicht unterstehende Körperschaften darin vertreten. In der Arbeitsgemeinschaft tätige Angestellte werden entlassen.

Zu den 10 Forderungen des I. D. D.

Bremen, Halberstadt, Samburg, Königswusterhausen, Lübeck, Lüdenscheid, Kalkenburg, Schönebeck, Wiesbaden. Mit allen verfügbaren Mitteln sind die 10 Punkte des I. D. D. und der Afa durchzuführen. Vor allem ist die Erhaltung der Sach- und Goldwerte zu verwirklichen.

Sonstiges.

Lüdenscheid. Der Verband soll fordern, daß die Arbeiterferien gesetzlich geregelt werden.

Baffau. Durch den I. D. D. soll der Verband bei der Reichsregierung dahin wirken, daß baugewerbliche Arbeiter bei der staatlichen Erwerbslosenfürsorge nur einmal im Jahre einen Urlaub unterliegen.

Solmsünden. Der Verbandsvorstand soll bei der Reichsregierung dahin wirken, daß die Bauarbeiter in das geplante neue Alterspensionsgesetz aufgenommen werden.

Bittau. Im Laufe des Jahres ist ein Reichsbetriebsrat konfreg einzuberufen.

Samburg. Die Abgeordneten zum Gewerkschaftskongress sollen durch Urwahlen von den Mitgliedern gewählt werden.

Nürnberg. Die Mitgliederversammlung des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Verwaltungsstelle Nürnberg, verurteilt aufs Schärfste den Antikriegs-Erlass vom 1. Februar gegen die Eisenbahner. Dieser Erlass ist ein glatter Haub des Streitrechts. Dadurch charakterisiert er sich als Verfassungbruch.

Dem Hauptauschuß des I. D. D. spricht die Verammlung ihr schärfstes Mißtrauen aus wegen dessen Haltung im Eisenbahnerstreik und zum Regierungserlaß. Die Pflicht des I. D. D. wäre eine rüchhaltige Unterstützung der kämpfenden Eisenbahner gewesen. Statt dessen fiel er diesen in den Rücken. Ganz besonders verurteilt wird das Verhalten zu dem verfassungswidrigen Regierungserlaß. Dieser hätte den schärfsten Kampf des I. D. D. finden müssen. Der Hauptauschuß des I. D. D. jedoch billigte und unterstützte den Erlass durch seinen Aufruf vom 4. Februar. Damit hat er der ganzen Bewegung der freien Gewerkschaften einen schweren Schlag verleiht und das Vertrauen der Arbeiter zu den Gewerkschaften aufs tiefste erschüttert. Die gesamte Arbeiterschaft empfindet den Regierungserlaß als gegen ihren Kampf gerichtet, was bei der bisherigen arbeitereindlichen Haltung der republikanischen Regierung durchaus verständlich ist. Die Arbeiter müssen mit Recht fürchten, daß diese Methoden auch in jedem andern größeren Kampf gegen sie angewendet werden.

Die Verammlung empfindet deshalb die Haltung des I. D. D. als schwere Schädigung der Arbeiterinteressen und des gewerkschaftlichen Kampfes, wie sie auch dem I. D. D. die Hauptkassendirektion der Eisenbahner beizumittelt. Die Verammlung beantragt den Hauptvorstand des I. D. D. im I. D. D. in diesem Sinne zu wirken. Darüber hinaus ist sich die Verammlung klar, daß diese Vorgänge nur eine Episode im Kampf zwischen Kapital und Arbeit um die Verteilung der Lasten der Politik der letzten Jahre bilden. Sie verlangt deshalb vom Hauptvorstand, daß er im I. D. D. für die Zusammenfassung des gesamten Proletariats, gegen die Ausbeutungs- und Unterdrückungsmaßnahmen der Kapitalisten und der Deutschen Regierung wirke. Die drohende vollständige Verelendung (besonders durch die Steuerpolitik gefördert) kann nur durch die gemeinsame Kampfront des Gesamtproletariats verhindert werden. Deshalb verlangen die Verammelten, daß der D. B. V. vor allem den energischen Kampf, auf breiterer Grundlage, für die Durchführung seiner Forderung zur Erhaltung der Sachwerte aufnimmt. Die Gewerkschaften werden nur dann das Vertrauen der Arbeiter behalten können, wenn sie die Lebensinteressen der Arbeiter energisch und rüchloslos gegen die kapitalistische Gesellschaft vertreten. Da die Verammlung in diesem Vertrauen den Grundfehler des proletarischen Befreiungskampfes sieht, hält sie sich für verpflichtet, den Hauptvorstand und den I. D. D. auf die schweren Gefahren ihrer Politik aufmerksam zu machen, und von ihnen eine Politik des Klassenkampfes zu verlangen.

Sagen. Der Verein erhebt gleichfalls Protest gegen das Verhalten des I. D. D. anlässlich des Eisenbahnerstreiks und fordert, daß er solchen Kämpfen gegenüber eine sympathisierende Stellung einnimmt und gegebenenfalls die Gewerkschaften zu gemeinsamer Front zusammenruft.

Lübeck. Der Verbandsvorstand möge gemeinschaftlich mit dem Gewerkschaftsbund beraten, welche Maßnahmen zu treffen sind anlässlich der Beschlagnahme der Streikreifen Eisenbahnerfreit, um eine Auswirkung auf andere streikführende Organisationen zu verhüten.

Armut verpflichtet.

III.

Die Bauhandwerker lassen Wohnungsnot Wohnungsnot sein. Das ist ein schwerer Vorwurf, den Bindemann gegen unsere Kollegen erhebt. Aber der Vorwurf ist nicht unberechtigt und beweist nur, daß Bindemann sich nicht genug überlegt hat, was er schreibt. Wir könnten ihn damit beantworten, daß wir sagen: „Die Gemeinden lassen Wohnungsnot Wohnungsnot sein. Wäre es anders, dann hätten sie schon früher gebaut.“ Aber den Vorwurf können wir nicht erheben, weil nach unserer Ueberzeugung die meisten Gemeinden genug Anstrengungen gemacht haben. Aber sie wurden gehindert durch die Entschlußunfähigkeit der Parlamente und der Regierungen. Ja, teilweise wurde auch das Verfehlen, Wohnungen zu schaffen, von hohen Regierungsstellen direkt sabotiert. Haben wir nicht 2 Jahre hindurch eine Petition über die andere abgeschickt? Gaben wir nicht mehrmals auf die verderblichen Folgen hingewiesen? Haben wir nicht Vorschläge gemacht, wie billiger und schneller gebaut werden könnte? Aber St. Bureaucratismus und die Politikanten hatten Zeit.

Und nun sollen die Bauarbeiter dadurch, daß sie den Arbeitstag verlängern, diese Verhältnisse weitchen. Sie sollen an ihre Klagenstellen denken, daß diese einmal überhaupt Wohnungen und dann möglichst billige Wohnungen erhalten. Das sollen sie tun, obwohl die Tatsache offenbar ist, daß jene Stellen, die besonders zu dem Zweck bestellt sind, die Belange der Allgemeinheit wahrzunehmen, alles mögliche nicht tun. Herr Bindemann! Wenn heute eine Baugenossenschaft, eine Siedlungsvereinigung oder dergleichen vom Reich die Zusage der Bauförderungsstellen bekommt, so nehmen sie wahrheitsgemäß an, daß diese Zuschüsse sofort bezogen werden, wenn das Haus fertig ist. Das wäre vernünftig und den Absichten der Gesetzgeber entsprechend. In der Tat geht aber die Sache so, daß meistens die Häuser längst bewohnt sind, wenn die erste Zuschußrate kommt. Die Bauförderungsstellen können nicht weiterdauern, weil kein Geld da ist, die Bauarbeiter können feiern oder sich eine neue Arbeitsstelle suchen. Kräftig sie die Arbeitslosigkeit in Herbst- oder Winterzeiten, so ist auf neue Arbeit schwer zu rechnen. Also — Arbeitslosenunterstützung! — Aber nun bekommen sie es direkt mit St. Bureaucratismus zu tun. Da hat in irgendeinem Ministerium ein halbberdortter Geheimrat einmal in früheren Jahren gehört oder

gelesen, daß die Bauarbeiter tiefig viel Geld verdienen, daß sie es deswegen im Winter gut aushalten könnten. Das ist nun auch seine Meinung. Und da ihn der Wirbelwind zufällig in das Reichsarbeitsministerium wehte, so bietet sich nun dort Gelegenheit, dem Herrn Minister diese Meinung als unumstößliche Wahrheit zu unterbreiten. Nun hatten in früheren Zeiten die Beamten stets die Meinung ihrer Vorgesetzten. Heute ist das Verhältnis umgekehrt, die Herren Minister haben die Meinung ihrer Geheime. Und da diese nicht in den Akten haben, daß Hunderttausende von Bauarbeitern drei lange Jahre schwer unter der Arbeitslosigkeit litten, so steht für sie einfach fest, daß die Bauarbeiter im Sommer so viel verdienen, daß sie im Winter keine Arbeitslosenunterstützung nötig haben. Dann geht die Verhandlung los. Die Gewerkschaften beweisen, daß die Voraussetzung für die Verweigerung der Unterstützung nicht zutrifft. Nach langen Wochen kommt dann vom Ministerium die bedingte Gewährung der Unterstützung. Ueber die Summe von Not und Elend, die inzwischen über die Erwerbslosen hinging, macht man sich in den Ämtern kein Gewissen.

Aber damit nicht genug. Auch dann, wenn der Bauarbeiter eine Baustelle hat, kommt es oft genug vor, daß er tagelang feiern muß wegen Baustoffmangels. Einmal fehlen Steine, dann ist wieder kein Zement oder Kalk da, das Holzwerk wird nicht rechtzeitig geliefert. Der eine Bauer hat die Dachziegel bereits an der Baustelle, aber er kann das Kellerfundament noch nicht mauern lassen. Der andere Bauer hat gar zwar das Haus fertig bis zum Decken, aber nun bleiben die Dachziegel monatelang aus. Bei einem dritten ist das Haus fertig bis auf die Fenster und die Türen, deren Fehlen hindert Maler und Tapezierer an der Arbeit. Dann wieder sind Baustoffe genug zu haben, aber die Eisenbahnverwaltung hat nicht genügend Wagen und Lokomotiven, weil das Verkehrsministerium sich nicht entschließen konnte, die Monopolstellung der betreffenden Fabriken zu durchbrechen. Angesichts aller dieser Umstände den Bauarbeitern zugumuten, ihre Arbeitszeit zu verlängern, der Gedanke ist absurd. Niemand wird ihnen gar anderen können oder wollen, daß sie den verlängerten Arbeitstag nicht mit großer Arbeitslosigkeit in der besten Jahreszeit begahen müßten.

Zu beachten ist auch, ob denn die Arbeiter heute durchweg in der Lage sind, körperlich eine längere Arbeitszeit zu ertragen zu können. Nach unserer Auffassung ist der Ernährungszustand der Arbeiterklasse nicht so, daß die Verlängerung ohne großen dauernden Schaden gemacht werden könnte. Wohl sind die Lebensmittel heute da, aber sie können von der Arbeiterklasse nicht bezahlt werden.

Eine andere Frage, und das ist die wichtigste, ist, ob durch die Verlängerung der Arbeitszeit überhaupt mehr Güter erzeugt werden. Man kann diese Frage nicht generell bejahen, man kann sie auch nicht generell verneinen. Es ist denkbar, daß dort, wo der Arbeiter nur Anhängel der Maschine ist, in 10 Stunden mehr erzeugt werden kann, als in 8 Stunden. Das wird dann möglich sein, wenn der Arbeiter während der 10 Stunden die Maschine mit gleicher Aufmerksamkeit bedient wie während der 8 Stunden. Ist er aber abgelenkt und achtet infolgedessen nicht gehörig auf den Gang der Maschine, so kann der Fall eintreten, daß die gesamte Arbeitsleistung eher vermindert als vermehrt wird. Noch offensichtlich liegt dies zu Tage, wo es sich um rein körperliche Anstrengungen handelt. Wir bezweifeln, daß durch die dauernde Verlängerung der Arbeitszeit im Vergleich auch nur ein nennenswertes Quantum Stoffe mehr gefördert würde. Ebenso bezweifeln wir, daß durch die Verlängerung der Arbeitszeit im Baugewerbe die Gesamtarbeitsleistung steigen würde. Wir befürchten sogar von einer derartigen Maßregel eine Verminderung. Eins ist klar, gutwillig wird die Arbeiterklasse den Achtstundentag nicht preisgeben. Hat sie doch jahrelange Kämpfe um ihn gekämpft. Will man ihn von Unternehmern erzwingen, so würde das Kampfauslösen, die weit über alles bisherige Maß hinausgingen. Man würde selbst dann, wenn die Arbeiterklasse in diesem Kampfe unterliegen sollte, lange Zeit, vielleicht Jahre nötig haben, um den Produktionsausfall wegzumachen. Man soll doch bei Erörterung dieser Fragen immer daran denken, daß die Arbeiter Lebewesen und keine Maschinen sind. Daß sie nicht nur Arbeiter sind, sondern auch Menschen, wenn ihnen auch der eiserne Schranke der akademische Bildung fehlt. Ja, vielleicht empfinden sie gerade deswegen mehr menschlich als Industrielle und Akademiker. Vielleicht sind diese vielmehr mechanische Werte als die Arbeiter, und sie beurteilen nun, entsprechend ihrer eigenen Gefühlslage, auch die Arbeiterklasse. — Also, eine höhere Arbeitsleistung ist nach unserer Meinung durch Arbeitszeitverlängerung nicht zu erreichen, wohl aber auf anderem Wege. Wie wäre es, wenn Herr Hindemann und seine engeren Verursachern den Unternehmern ins Gewissen reden, daß sie den Arbeitern auf gutlichem Wege das geben, was sie nach den heutigen Preisen haben müssen, um sich und ihre Angehörigen zu erhalten. So mander Streittag könnte dann zur Erzeugung verwendet werden. Vielleicht können unsere wohlmeinenden Freunde auch die Unternehmer veranlassen, daß sie ihre Mißgewinne nicht ins Ausland abschieben, sondern in Betriebsverbesserungen anlegen. Wenn unsere Arbeitgeber das festbringen, werden sie sich den Dank aller Arbeiter verdient haben. Aber wahrscheinlich wegen sie das nicht, weil sie wissen, daß es doch nichts nützt, wenn bei ungenutzten Unternehmern wird „haben“ an allergeringsten geschrieben. Vielleicht wollen auch die Unternehmer gar keine Vermehrung der Güter, denn sie verdienen ja bei der Knappheit viel mehr. — Eine Steigerung der Erzeugung ist nach unserer Auffassung nur zu erreichen durch verbesserte Geräte und Werkzeuge, durch bessere Betriebsformen, besonders im Baugewerbe, und nicht zuletzt dadurch, daß man sich abgewöhnt, den Arbeiter als Sache zu betrachten, daß man ihn menschenwürdig behandelt und so seine Freude an der Arbeit steigert.

Und dann die Verbilligung der Bauten. Den Bauarbeiterverbänden wird je nachdem gegeben müssen, daß sie in den letzten Jahren das Menschenmögliche getan haben, um der Bevölkerung billige Wohnungen zu verschaffen. Sie haben aus ihren Kassen zu diesem Zweck Summen bereitgestellt, die zwar an sich für den gedachten Zweck klein, aber in Anbetracht der Leistungsfähigkeit der Verbände sehr groß sind. Und welchen Dank haben sie dafür geerntet an den maßgebenden Ämtern? Es muß öffentlich festgestellt werden, daß sie gerade in den oberen Reichskreisen sehr wenig Entgegenkommen und keine Hilfe fanden. Einige Einzelstaaten und eine Reihe von Gemeinden haben unsere Bestrebungen dankbar anerkannt und sie nach Kräften gefördert. Die Reichsregierung zahlt Baukostenzuschüsse; sie sorgt aber auch zugleich dafür, daß die Baustoffmonopolisten einen erheblichen Teil dieser Zuschüsse einstreifen können. Als Beispiel führen wir an, daß Zement heute für die Hälfte des amtlichen Preises geliefert werden könnte, daß durch neuere Verfahren Zement in besserer Qualität noch billiger als für die Hälfte geliefert werden könnte, aber die Reichsregierung gestattet die Herstellung und Erchtung neuer Werke nicht. Sie schützt die Monopolisten, die so von je 10 Konten Zement einen Sondergewinn von 3000 M einstreifen können. Selbstverständlich übt der Zementpreis eine Wirkung auf die Preise für andere Baumittel aus. Wer nun angesichts dieser Tatsachen den Bauarbeitern zumutet, sie sollen je nach Bedarf oder nach dem Belieben der Unternehmer ihre Arbeitszeit verlängern, der handelt entweder aus Unkenntnis oder er übersteht gefühllos diese Lasten, oder er sieht es als erste Pflicht des Staates an, Milliarden zu züchten, während den Arbeitern die Pflicht bleibt, diesen Staat zu erhalten.

Bündemann macht aber auch Lohnpolitik. Er schreibt: „Eing mit der Arbeitszeitpolitik hängt die Lohnpolitik zusammen. Ist doch jede Arbeitszeitverlängerung eine Lohnherabsetzung.“ Aber, Herr Bündemann, wie konnten Sie diesen Satz niederzuschreiben? Demnach hätten es also die Arbeiter in der Hand, ihren Lohn jederzeit zu erhöhen. Diese Methode fände dann nur eine Grenze darin, daß der Tag nur 24 Stunden hat. Daß die Unternehmer so reden, wenn die Arbeiter höhere Löhne fordern, ist allgemein bekannt, daß aber ein sozialdemokratischer Schriftsteller sich diese Lebensart ohne weitere Bedenken zu eigen macht, läßt tief bliken. Nach diesen Proben werden aber unsere Kollegen nicht mehr verwundert sein, wenn wir ihnen mitteilen, daß Bündemann auch für Akkordarbeit, Prämienzuschläge usw. eintritt. Auch ist die Lohnpolitik der Gewerkschaften nach seiner Meinung falsch. Er schreibt: „Aber wer wird noch die Fülle einer Handwerkerbildung auf sich nehmen, wenn es sich nicht lohnt? Damit soll gesagt sein, die Gewerkschaften hätten dafür sorgen müssen, daß die ungelernen Arbeiter geringere Löhne bekommen. Auch hier stellt sich die rein mechanische Denweise Bündemanns heraus. Daß mit den heutigen Löhnen selbst die Facharbeiter nicht auskommen können, daran denkt er keinen Augenblick. Und daß die Hilfsarbeiter beschungen müßten, wenn ihr Lohn entsprechend den Wünschen der Unternehmer herabgesetzt würde, sieht er wahrscheinlich noch weniger ein. Er sieht nur die Zahlen, ohne das Verhältnis zu den Preisen abzumessen. Daß im Baugewerbe Lehrlinge fehlen, weil die Unternehmer es nicht über sich gewinnen können, den Lehrlingen einen angemessenen Lohn zu geben, weiß er anscheinend nicht. Wenn er heute auf ein Jahreseinkommen von 20 000 bis 25 000 M angewiesen wäre, und er sollte davon noch einen oder 2 schulfunklassige Söhne je 3 Jahre mit erhalten, und wenn er früher einmal ein Jahr lang Steine an den Baustellen geschleppt oder Erde ausgeschachtet hätte, dann würde er wahrscheinlich die Angelegenheit anders ansehen. Wer bestimmt denn, welche Arbeit gesellschaftlich am wertvollsten ist? Die Anfänglichsten darüber sind doch sehr geteilt, aber sicher von Vorurteilen beeinflusst, die ihren Ursprung in jahrhundertlang zurückliegenden Zuständen haben. Heute sind drei Viertel der vielen Artikel, Broschüren usw. die heute geschrieben werden, nicht so notwendig, als das regelmäßige Besichtigen des Reichs und die Reinigung der Straßen. Aber trotzdem erheben die Schriftsteller doch den Anspruch, höher bewertet zu werden. Es besteht ein Ueberangebot von Schriftstellern und ein Minderangebot von Kanalreinigern. Wenn nun die Schriftsteller wenig verdienen, so müßten nach der Theorie Bündemanns die Kanalreiniger noch viel weniger bekommen. Im Baugewerbe halten wir eine Zeitlang, und haben wir vielleicht auch jetzt noch Techniker im Ueberfluß. Die Folge sind niedrige Gehälter. Die Techniker erheben den Anspruch darauf, mehr gelernt zu haben als die Maurer und Zimmerer. Die Folge müßte nach Bündemann sein, daß die letzteren einen geringeren Lohn bekämen als die ersteren, obwohl die Handwerker knapp sind. Man sieht an diesen Beispielen, auf welche Artewege das Mechanisieren und Schablonisieren führt.

Wir haben verhältnismäßig viel Raum für die vorstehenden Darlegungen beansprucht. Nicht um des einen Bündemann willen, sondern weil es eine ganze Schule von Leuten gibt, die sich zu Führern berufen fühlen, und die heute an dem gleichen Stränge ziehen wie Bündemann. Nach den Novembertagen 1918 war es diese Richtung, von der die Schlagworte ausgingen: „Man soll die Revolution nicht zu einer Lohnbewegung machen“, und: „Nur Arbeit kann uns retten.“ Heute sehen wir die Folgen. Eine maßlose Verreichung der Kapitalistenklasse, eine fortschreitende Verelendung der Arbeiterklasse. Lohnherabsetzungen, die 1919 und 1920 ohne Opfer für die Arbeiterklasse hätten erreicht werden können, müssen jetzt mit schweren Opfern erkämpft werden. Die gleiche Richtung prägte 1919 das Wort: „Es kann nicht sozialisiert werden, weil nichts da ist.“ Nun ist etwas da, man auch nicht so viel wie früher. Aber das Erarbeitete, die Zunahme an Volkseinkommen haben nicht jene, die es erarbeiteten, sondern die Wucherer und Werriger. Die aller-schlechtesten Volksgenossen haben es im Auslande vor dem Zu-

griff der Staatsgewalt in Sicherheit gebracht. Der Staat sieht im Dalles. Die Armen zahlen Steuern, die Reichen geben eine Pfandleihe. Das heißt, sie bekommen einen Teil ihrer Steuern zurückbezahlt, natürlich auf Kosten der Armen. Und nun sollen die Arbeiter durch verlängerte Arbeitszeit, durch geringere Löhne das Rettungsgeld für den im Dreck stehenden Karren spinnen. Wird er dadurch nicht noch tiefer hineinkommen? Das ist eine akademische Frage. Aber schon die Zumutung beweist, wessen wir uns zu versehen haben. Sie bedeutet nichts anderes, als die Proklamierung des Grundgesetzes in brutaler Nachtheit: Nur die Arbeiter sind verpflichtet, Reichtum hat keine Pflichten!

Arbeitsmarkt.

Die Firma Schreiner & Neßler in Chemnitz, Märschallstr. 14, sucht Feinereisenerbauer für dauernde Arbeit. In Glauchau i. S. sucht Baumeister Ulrich für sofortige Einstellung 40 bis 50 Maurer. Der Tariflohn beträgt jetzt 14,90 M.

In Neustadt i. Mecklenburg werden von 2 Maurermeistern noch Maurer eingestellt für dauernde Beschäftigung.

Berichte.

Bezirk Frankfurt a. M. Nachstehend das Ergebnis der unter dem Vorsitz des Demobilisierungskommissars für den Regierungsbereich Wiesbaden zwischen dem Mitteldeutschen Arbeitgeberverband für das Baugewerbe und den Bauarbeiterorganisationen vereinbarten Löhne.

Vom 2. März an beträgt der Stundenlohn in Mark:

In Berufsgruppe	I				II				III				IV			
	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4
Für Maurer	15,70	15,20	13,60	12,50	15,70	15,20	13,60	12,50	15,70	15,20	13,60	12,50	15,70	15,20	13,60	12,50
„ Zimmerer	15,70	15,20	13,60	12,50	15,70	15,20	13,60	12,50	15,70	15,20	13,60	12,50	15,70	15,20	13,60	12,50
„ Zementfacharbeiter	15,70	15,20	13,60	12,50	15,70	15,20	13,60	12,50	15,70	15,20	13,60	12,50	15,70	15,20	13,60	12,50
„ Zementarbeiter	15,45	14,95	13,90	12,20	15,45	14,95	13,90	12,20	15,45	14,95	13,90	12,20	15,45	14,95	13,90	12,20
„ Bauhilfsarbeiter	15,20	14,70	13,40	11,90	15,20	14,70	13,40	11,90	15,20	14,70	13,40	11,90	15,20	14,70	13,40	11,90
„ Beton-Einschaler	15,70	15,20	13,60	12,50	15,70	15,20	13,60	12,50	15,70	15,20	13,60	12,50	15,70	15,20	13,60	12,50
„ Tiefbauarbeiter	15,20	14,70	13,40	11,90	15,20	14,70	13,40	11,90	15,20	14,70	13,40	11,90	15,20	14,70	13,40	11,90
„ Mineure	15,90	15,40	13,80	12,70	15,90	15,40	13,80	12,70	15,90	15,40	13,80	12,70	15,90	15,40	13,80	12,70
„ Schleppeur	15,80	15,20	13,60	12,50	15,80	15,20	13,60	12,50	15,80	15,20	13,60	12,50	15,80	15,20	13,60	12,50
„ Maschinenisten in Kl. 1.	16,00	15,50	13,90	12,80	16,00	15,50	13,90	12,80	16,00	15,50	13,90	12,80	16,00	15,50	13,90	12,80
„ „ „ 2.	15,70	15,20	13,60	12,50	15,70	15,20	13,60	12,50	15,70	15,20	13,60	12,50	15,70	15,20	13,60	12,50
„ „ „ 3.	15,20	14,70	13,40	11,90	15,20	14,70	13,40	11,90	15,20	14,70	13,40	11,90	15,20	14,70	13,40	11,90

Vom 16. März an erhöhen sich die Stundenlöhne für alle Berufe in allen Lohngruppen um weitere 40 %. Eine Ausnahme besteht nur für Schleppeur. Diese Berufsgruppe erhält am 16. März in den Lohngruppen II, III und IV als weitere Zulage 50 %.

Jungesellen erhalten für die Stunde nach beendeter dreijähriger Lehrzeit und bestandener Gesellenprüfung im ersten Jahr 11,—, 10,10, 9,20, 7,70, im zweiten 13,40, 12,40, 11,—, 9,40

Für jugendliche Arbeiter betragen die Stundenlöhne:

Von 14 bis 15 Jahren	5,70	4,70	3,70	3,—
„ 15 „ 16 „	6,60	5,70	4,40	3,60
„ 16 „ 17 „	8,20	6,90	5,80	5,—
„ 17 „ 18 „	10,—	8,80	7,60	6,60
„ 18 „ 19 „	12,50	11,—	9,80	8,40

Diese Vereinbarung ist nicht durch einen Schiedspruch, sondern durch einen Vergleich der beiden Vertragsparteien zustande gekommen. Die Parteien müssen bis 6. März ihre Erklärung abgeben.

Berufliche Fortbildung für Bauarbeiter.

Strebsamen Hamburger Bauarbeitern ist Gelegenheit gegeben, sich in ihren freien Stunden beruflich weiterzubilden durch die an der Siemens Gewerbe-Akademie Hamburg, Steinbamm 81, bestehenden technischen Abendkurse, die es ermöglichen, ohne Unterbrechung der Berufstätigkeit, sich in Theorie, Veranschlagen und Entwürfen auszubilden. Aus dem Lehrplan geht hervor, daß in der Abteilung Hochbau unterrichtet wird über Maurerkonstruktionen, Holankonstruktionen, Gewölbebau, Entwurfen von Stagenbauern, Gesellschafts-, Beamten- und Einfamilienhäusern, öffentlichen Gebäuden, über Veranschlagen, Bauführung, Eisenbetonbau, Feldmessen und Nivellieren, Mathematik, Feilfertigkeitslehre usw. Der Unterricht ist viermal wöchentlich, und zwar abends, entweder in der Gruppe von 6 bis 8 Uhr oder in der Gruppe von 8 bis 10 und Sonnabendabend von 6 bis 10 Uhr. Die Gruppe ist wählbar, solange Platz in ihr ist. Der Unterricht besteht aus Vorträgen und Konstruktionsübungen, in denen Entwürfe in der von der Praxis geforderten Art angefertigt werden. Er ist so anschaulich gehalten, daß jeder mit Volksschulbildung folgen und das angestrebte Ziel erreichen kann. Nach dem Studium kann man sich einer Prüfung unterziehen. Ueber die bestandene Prüfung werden Zeugnisse ausgehändigt, die über das Maß der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten Aufschluß geben. Der Unterricht wird von Architekten, Ingenieuren, Landmessern erteilt, die Hochschulbildung, langjährige Praxis und Berufserfahrung haben. Das neue Unterrichtsprogramm beginnt Mitte April. Programme und Auskunft kostenlos, täglich abends von 7 bis 8 Uhr in der Lehrganstalt, Steinbamm 81. In Anbetracht der hohen Bedeutung, die eine gute theoretische und zeichnerische Ausbildung im Verein mit praktischer Erfahrung für das Berufsleben hat, sei hiermit auf die Lehrganstalt hingewiesen.

Berichtigung.

In der Notiz „Sind die Mitglieder der Produktivbaugenossenschaften der Erwerbslosenunterstützung bedürftig?“ in Nr. 6 des „Grundstein“ vom 11. Februar 1922 werden gegen mich Beschuldigungen erhoben und mir Unterstellungen unterstellt, die der Wahrheit nicht entsprechen. Ich bitte daher höflich, in einer der nächsten Nummern des „Grundstein“ folgende Berichtigung aufzunehmen:

In einer Sitzung des Erwerbslosenfürsorgeausschusses wurde über die Berechtigung erwerbsloser Mitglieder der Produktivbaugenossenschaften auf Erwerbslosenunterstützung verhandelt. Die Arbeitgeberbesitzer des Ausschusses bezeichnen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Genossenschaft

als Unternehmer und Besitzer von Grund und Boden, Wohnhaus, Stallung usw., die Anrecht auf die städtische Erwerbslosenunterstützung nicht hätten. Ich erklärte demgegenüber, daß die Mitglieder der Produktivbauerngenossenschaft meiner Ansicht nach beides, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, seien, und wie in jedem andern Unterstützungsfalle auch hier die Bedürftigkeit nachzuprüfen sei. Die Genossenschaftsmitglieder lehnten die Vorlegung der geforderten Nachweise ab. Darauf beschloß die Sitzungsmehrheit die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzufordern. Ich habe gegen die Unterstützung nichts gesagt. Die Entscheidung des Regierungspräsidenten ging erst nach 3 Wochen ein. Alle Mitglieder der Genossenschaft erhielten die Unterstützung nachgefragt. Daß ich in der Ortsauschüttung „die Mitglieder der Genossenschaften als Blutjauger“ bezeichnet haben soll, glaubt niemand. Das wird auch kein Parteibeauftragter behaupten oder beweisen können.

Ich habe meine gesamte öffentliche Tätigkeit stets von dem Standpunkt eines rechtschaffenen Arbeitervertreters ausgeübt. Es ist daher auch unwarhaft, daß mich meine Kameraden sämtlicher Kammer entbunden hätten.

Z. Nicolai, Rastenburg i. Ostpr.

Feuerungs- und Schornsteinmaurer.

Vom Beginn der Lohnwoche nach dem 2. März ändern sich die Stundenlöhne wie folgt:

Feuerungsmaurer (einschließlich Werkzeugzulage) ...	16,65 M.
Schornsteinmaurer	18,90 "
Dieser im Feuerungsmaurer	18,30 "
Schornsteinbau	18,55 "
Der „feste Satz“ bei Reisen beträgt	30,20 "
Das Kilometergeld beträgt	—,98 "

Zur Tarifvertragsbewegung.

Die weiteren Verhandlungen zum Abschluß des neuen Tarifvertrages fanden am 1., 2. und 3. März in Hannover statt und führten zu einem Ergebnis, das den Ortsgruppen beim Erscheinen dieser Nummer bereits unterbreitet sein wird. Der Tarifvertrag hat in einigen Punkten wesentliche Änderungen erfahren. Wollten wir den Gedanken des Reichstages weiter durchzuführen wissen, dann wären wir gezwungen, auf den einheitlichen Lohn für ganz Deutschland zu verzichten. Das Deutsche Reich wurde in 2 Lohnbezirke eingeteilt. Den einen Bezirk bildet Bayern (ohne Bezirk Coburg), Württemberg, Baden und Freistaat Hessen südlich Main (abgegrenzt Süddeutschland genannt). Der zweite Bezirk umfaßt das übrige Gebiet des Deutschen Reiches mit Ausnahme des Saargebietes. Vorläufig scheidet auch der Teil Oberpfälzens aus, in dem infolge der politischen Verhältnisse die Verhältnisse nicht geklärt sind. Als Vororte zur Errechnung des Grundlohnes gelten für Süddeutschland München, Nürnberg, Stuttgart, Mannheim und Kaiserslautern, für Norddeutschland Berlin, Breslau, Dortmund, Hamburg, Hannover und Leipzig. Am 14. jedes Monats werden zwischen den Vertragsparteien die Grundlöhne festgelegt. Die danach errechneten Lohnsätze treten mit der auf den 15. folgenden Lohnwoche in Kraft. Auf den Grundlohn erhalten als Zuschlag:

Feuerungsmaurer	10 %
Schornsteinmaurer	25 "
Nach kein Jahr im Schornsteinbau tätige Maurer	22 "
Feuerungshelfer	5 "
Schornsteinhelfer	15 "

Die neu in den Vertrag eingeschlossenen Kesselfeuermaurer, deren Zahl sich auf mehrere Tausend beläuft, sollen 5 % auf den Hochbaumaureerlohn am Firmenlohn erhalten, soweit jenseitig nicht am Bauort eingestellt werden. Erfolgt die Einstellung am Bauort, so werden 5 % über den Tariflohn am Bauort gezahlt. Ein neuer Absatz bei der Lohnfestsetzung besagt, daß in solchen Orten, wo der Tariflohn der Hochbaumaurer dem errechneten Grundlohn nahe kommt, gleich ist oder auch (vorübergehend) höher kommt, der Lohn des Feuerungsmaurers mindestens 5 %, der Lohn des Schornsteinmaurers mindestens 10 % höher sein muß. Die Wasserlöhne sollen für die Spezialgruppe in einem besonderen Vertrage geregelt werden. Die Zuschläge und Zulagen sind in Prozente festgesetzt und betragen für Überstunden 10 %, für Nachtarbeit 30 %, für Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen 50 % der jeweiligen Facharbeiterlöhne. Bei den Erhverberarbeiten wird für Kunstschweißarbeiten, schwere Arbeit und heiße Arbeit je 10 %, bei Säurearbeit 20 % Zuschlag zum Facharbeiterlohn gewährt. Wird bei Säurearbeiten ein Anzug gestellt, nur 10 %. Bei den auswärtigen Arbeiten ergaben sich erhebliche Differenzen über die Auslösung. Die Unternehmer erklärten die Ledigen überhaupt das Recht auf Auslösung, erklärten sich jedoch zur Zahlung eines Stundenlohnes bereit. Für die Verheirateten wollten sie den zweieinhalbfachen Stundenlohn weiter bewilligen wie bisher. Es gelang dann schließlich eine Einigung auf folgender Grundlage: Ledige erhalten den zweifachen, Verheiratete den dreifachen Stundenlohn des Hochbaumaurers am Bauort. Die freie Heimreise bei Montagearbeiten soll nun alle 2 Monate gewährt werden, bei Entfernungen über 200 Kilometer alle 3 Monate; Ledige sollen in Zukunft gleichfalls das Recht der freien Heimreise haben, jedoch nur alle 3 beziehungsweise 6 Monate. Als Entschädigung wird dabei gewährt fahrerlos 8. Klasse n a ch dem Wohnort des Arbeitnehmers sowie der jeweilige „feste Satz“ für die Ein- und Rückreise. Die Werkzeugzulage soll in Zukunft mit im Grundlohn berechnet werden.

Das sind in großen Zügen die Bestimmungen des neuen Reichstagesvertrages, dessen Einzelheiten wir wegen Raummangels nicht im „Grundstein“ veröffentlichen können. Den Gruppen wird ein Abzug des Tarifvertrages zugesandt, so daß sie über alle Änderungen informiert sind. Es galt diesmal, nicht nur eine Anzahl Uebelstände zu beseitigen, die sich im Laufe der letzten Jahre im Vertrage bemerkbar gemacht hatten, sondern in der Hauptsache sehr erhebliche Verschlechterungen abzuwehren, die seitens des Arbeitgeberbundes geplant waren. Die Kommissionsmitglieder, die von unserer und der christlichen Organisation an den Verhandlungen teilgenommen haben, sind einstimmig zu dem Beschluß gekommen, die Annahme des Vertrages zu empfehlen, da bessere Bedingungen nicht zu erreichen waren.

Gipser und Stuckateure.

Zur Reichskonferenz.

Unsere Reichskonferenz wird sich namentlich mit Tarifangelegenheiten zu befassen haben. Geradezu brennend ist dies für unsere Berufscollegen in mittelgroßen und kleinen Städten, wo keine Tarifverbindlichkeiten bestehen und diese Kollegen mehr oder weniger von der Gnade oder Ungnade ihrer Unternehmer abhängen. Wenn ihre Löhne auch mit den Löhnen im übrigen Baugewerbe steigen, so wird doch schon mancher darin eine Enttäuschung erlebt haben. Sind mehrere Kollegen in einem Orte anständig, so können sie durch geschlossenes Vorgehen einen Druck ausüben. Vereingelt müssen sie im Streitfall mit dem Unternehmer entweder für Maurerlöhne arbeiten, oder sich außerhalb ihres Wohnortes Arbeitsgelegenheit suchen. Ihre Lebensbedingungen, namentlich wenn sie Familienväter sind, werden dadurch sehr verschlechtert. Die Kleinbäuerunternehmer ziehen lieber Leute von außerhalb heran und zahlen diesen höhere Löhne, ehe sie den einheimischen Gesellen die Löhne aufbessern. Reich kann es vorkommen, daß diese in den Kleinstädten wohnenden Kollegen mitschnittig werden und dem Verbands den Rücken kehren. In heutiger Zeit dürfen wir aber keinen dieser Mitglieder verlieren, und insoweit erwünscht uns die Pflicht, für die Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen mitzuwirken. Zu diesem Zwecke sind Bezirks- und Landes-tarifverträge anzubahnen. Neben der Lohnfrage ist die Regelung der Auslösung mit am wichtigsten. Leider ist sie bis-

Am 18. März ist der 11. Beitrag fällig.

her nicht so gewürdigt worden, wie es sein sollte, das beweisen die Postkassen aus andern Sonderberufen, wie sie von Schornsteinmaurern und Isolierern im „Grundstein“ zu lesen waren. Die Sektoren der Stuckateure Chemnitz, Zwickau, Leipzig, Dresden und Pflaun haben sich im vergangenen Jahre auf 2 Konferenzen (Leipzig und Dresden waren erst auf der zweiten Konferenz vertreten) in Zwickau mit der Auslösungfrage und ihrer Regelung durch einen Bezirksrat beschäftigt. Wenig Anklang hat leider die Meinung der Sektoren gefunden, auch von den Firmen in Kleinstädten Auslösung zu fordern, wenn sie nur vorübergehende Arbeitskräfte aus Großstädten beziehen, und wenn die Arbeit in dem Orte auszuführen ist, wo die Firma ihren Sitz hat. Durch die Feuerungsverhältnisse des letzten Jahres werden manche Kollegen aber wohl andern Sinnes geworden sein. Daß ein Arbeiter, selbst wenn er nur eine kleine Familie hat, unter den gegenwärtigen Verhältnissen etwas sparen kann, ist völlig unmöglich. Gewissenlos kann ein Arbeiter sich und die Seinen erhalten, wenn er außerhalb seines Wohnortes zu dem gewöhnlichen Lohne zu arbeiten gezwungen ist.

Es ist auch durchaus nicht unbillig, von dem Unternehmer in der Kleinstadt unter den bezeichneten Umständen Auslösung zu verlangen, denn ihre Wettbewerbsfähigkeit würde dadurch nicht beeinträchtigt werden. Für die Arbeit in seinem Orte muß auch der von auswärts am Wettbewerb beteiligte Unternehmer Auslösung in seinem Kostenaufschlag einsehen. Das kann der Unternehmer im Orte der Arbeit einsehen, wenn er weiß, daß ihm keine ortsansässigen Arbeiter zur Verfügung stehen. Eine zweckmäßige Verteilung der Arbeitskräfte auf die Orte, wo man ihrer bedarf, hängt zum guten Teile davon ab, wie die Auslösung geregelt wird. Hebevoll sollten unsere Berufscollegen diese Fragen gründlich erörtern, damit ihre Abgeordneten auf der Reichskonferenz entsprechend handeln können.

Sektion Pflaun. J. A.: Albert Schmidt.

Für die Gipser, Stuckateure und Putzer soll am 19. März in Cassel eine Reichskonferenz stattfinden. Die Tagesordnung der Konferenz erhält ein besonderes Gepräge durch den Punkt der Tagesordnung: „Ist für die Gruppe ein Reichstagesvertrag durchführbar?“ So nüchtern diese Frage klingt, fordert sie doch zur kritischen Betrachtung heraus. Ich stelle die Gegenfrage: Was ist die Voraussetzung und wie sind die Bedingungen für einen Reichstagesvertrag für unsere Fachgruppe? Man könnte antworten, daß diese die gleichen seien wie im Hochbaugewerbe. Doch scheint es nicht so zu sein. Betrachten wir die Verhältnisse der Wege, auf denen beide Gruppen bisher zu Tarifverträgen kamen. Im Hochbaugewerbe bestand zwingende Notwendigkeit für einen Reichstagesvertrag, um so den Arbeiterorganisationen die Möglichkeit zu schaffen, den gemeinten Kräften der Unternehmer entgegenzutreten zu können. Anders liegen die Dinge bei uns. Zugegeben soll werden, daß ein Reichstagesvertrag sozialpolitisch wertvoll sein kann, auch für uns. Die Frage ist: Wiegen die Vorteile die Nachteile auf? Ich bejahe das. Wir sollten uns nicht in ihm den Stein des Anstoßes selbst in den Weg wälzen. Nach meiner Ansicht ist es nicht zweckmäßig und besteht keine Veranlassung, uns einen Reichstagesvertrag als Fessel anzulegen. Wir haben seit verhältnismäßig langer Zeit Tarifverträge. Die achtstündige Arbeitszeit bestand in den meisten Orten Deutschlands für uns schon lange vor dem Kriege. Unsere Löhne waren bis zum Kriegsausbruch fast überall verhältnismäßig gut. Das lag daran, daß unsere Unternehmer nicht so eng bereinigt waren, wie die Unternehmer anderer Gruppen. Und wir brauchen meines Erachtens auch für die nächste Zeit nicht mit einem engeren Zusammenstoß zu rechnen, wenn wir nicht die Veranlassung geben. Das geschieht aber, wenn wir dem Reichstagesverträge eine überwiegende Bedeutung heilgen. Dabei ist noch die Frage zu erörtern: Sollte etwa ein Ausgleich der Löhne auch in unserm Reichstagesvertrag aufgenommen werden? Ich kann das nicht annehmen; denn die Lohnregelung muß stets örtlich gesehen. Allgemeine Regelung bedingt gleichmäßige Verhältnisse. Wir dürfen mit Recht erwarten, daß die Konferenz das „Für“ und „Wider“ sachlich und reiflich prüft. Leider ist es im Rahmen dieses kurzen Aufsatzes nicht gut möglich, noch tiefer alle Bedenken zum Ausdruck zu bringen. Wir wünschen nur der Reichskonferenz guten Erfolg.

K. Meißel, Berlin.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Ausgeschlossen nach § 21 der Verbandsfassung sind vom Verein N. A. L. A. M.: Ernst Tautou, geboren am 2. März 1880 (Buchnummer 600 407); vom Verein W. A. R. N.: Wilhelm Güttschow, geboren am 18. Dezember 1891 zu Rietzow (350 401); vom Verbandsvorstand aus dem Verein Leipzig: Anton Ceglowski, geboren am 14. November 1887 zu Jersig i. Polen (64 115) und Ernst Radtke, geboren am 11. Mai 1870 zu Sallgast (34 749).

Der Verbandsvorstand.

Sterbetafel.

Durch den Tod verlor der Verband folgende Mitglieder:

- Barth, Heinrich Krüger, Maurer, 68 Jahre alt.
- Blumenthal, Franz Ziemer, 56 Jahre alt.
- Brandenburg, (Blau.) Heinrich Krause, M., 76 J. alt.
- Bunzlau-Sapunar, Otto Jakob, Maurer, 22 J. alt.
- Coblenz, (Gils.) Martin Selbach, Maurer, 61 J. alt.
- Cöthen, Franz Sparmann, Hilfsarb., 52 Jahre alt.
- Dausig, Johann Gutowski, Hilfsarb., 58 Jahre alt.
- Dresden, Heinrich Wöhler, Maurer, 40 Jahre alt. (Fischbach.)
- Wilhelm Fuchs, 72 Jahre alt.
- Wilhelm Wels, Maurer, 63 Jahre alt. (Steich.)
- Oswald Seifert, Maurer, 61 Jahre alt.
- Quisburg, (Meiderich.) Nik. Schönhofen, S., 17 J.
- Adolf Scholz, Hilfsarbeiter, 55 Jahre alt.
- Hensburg, Valentin Adam, Hilfsarb., 70 Jahre alt.
- Greifenberg i. Schl. (Rumpersdorf.) F. Giehe, S., 42 J. (Blagwitz.)
- Friedrich Scholz, Hilfsarb., 58 J. alt.
- Kön. Math. Schoyans, Hilfsarbeiter, 26 Jahre alt.
- Wilhelm Lutz, Maurer, 60 Jahre alt.
- Karl Egert, Tiefbauarbeiter, 51 Jahre alt.
- Marlin Krütz, Hilfsarbeiter, 64 Jahre alt.
- Johann Löw, Hilfsarbeiter, 32 Jahre alt.
- Leipzig, Ernst Gottfried, Maurer, 47 Jahre alt.
- Albert Kühn, Hilfsarbeiter, 30 Jahre alt.
- Wilhelm Remmler, Maurer, 74 Jahre alt.
- Emil Wenzel, Maurer, 59 Jahre alt.
- Karl Fröhlich, Maurer, 65 Jahre alt.
- Hermann Pabst, Maurer, 36 Jahre alt.
- Magdeburg, (Gropotterleben.) Aug. Franke, M. Meuselwig, Albert Bötcher, Maurer, 25 Jahre alt.
- München, (Nu.) Franz Garmeler, Maurer, 74 J. alt. (Einfiedel.)
- Mathias Maier, Hilfsarb., 26 J. alt.
- Neustadt i. S. Jakob Reichert, Hilfsarb., 22 J. alt.
- Regensburg, (Genua.) Jakob Dietz, S., 61 J. alt.
- Niefa, Hermann Metzger, Hilfsarbeiter, 64 Jahre alt.
- Oskar Förster, Hilfsarbeiter, 62 Jahre alt.
- Senftenberg, (Cautawerk.) Paul Seipel, M., 54 J.
- Albert Herzog, Maurer, 57 Jahre alt.
- Waren, Fritz Leusch, Hilfsarbeiter, 71 Jahre alt.
- Wasserburg, Bernhard Kraus, Hilfsarb., 39 J. alt.

Ehre ihrem Andenken!

Gemeinnützige Bauhandwerker-genossenschaft für Hoch- und Tiefbau vor Reihe u. Umgegend.

Sonntag, den 18. März, vormittags 8 1/2 Uhr, ordentliche Hauptversammlung im großen Brauhauscafé in Reihe, Joffestrasse. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht. 2. Ueberlegung der §§ 3a, 4, 19, 30 und 35 des Statuts. 3. Bericht des Aufsichtsrates. 4. Beschlußfassung über Genehmigung der Bilanz und Gewinnverteilung. 5. Entlastung der Verwaltungsgorgane. 6. Erziehung für die sachungsgemäß auscheidenden Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. 7. Anträge und Aufnahme neuer Genossen. Die Mitglieder müssen alle an der Versammlung teilnehmen. Eintritt gegen Vorweisung der Mitgliedsbücher. Anträge sind bis 18. März an die Geschäftsleitung einzureichen; von dem Tage an liegt auch der Jahresabschluss für die Mitglieder zur Einsicht auf im Geschäftslokal in Reihe Neuland.

Der Aufsichtsrat.

„Bauhütte“ in Parchim G. O. m. b. H.

Bilanz vom 31. Dezember 1921.

Aktiva.		
Kassenbestand		13 827,41 M.
Inventar		8 000,— "
Ausstehende Forderungen		33 644,07 "
		55 471,48 M.
Passiva.		
Mitgliedsanteile	7 400,—	M.
Reservefonds	880,—	"
Aufgenommene Anleihe	24 000,—	"
Gesamtschulden	630,—	"
Berufsschulden	8 789,50	"
Nach zu zahlende Unkosten	1 500,—	"
Steuerzulagen	5 000,—	"
Reingewinn	7 771,98	"
		55 471,48 M.
Bestand der Mitglieder am 1. Januar 1921 86		
Aufgenommen 36		
Bestand am 31. Dezember 1921 122		
Gezeichnete Geschäftsanteile 49		
Die Mitgliedsanteile betragen am 1. Januar 1921 7 400,—		
Eingezahlt wurden 7 400,—		
Bestand am 31. Dezember 1921 7 400,—		
Die Kasssumme betrug am 31. Dezember 1921 9 800,—		

Parchim, den 16. Januar 1922.
Der Vorstand. Der Aufsichtsrat.
J. A.: Hermann Krüger. J. A.: Ludwig Gasselbring.

Johann Mauracher. Hilfsarbeiter, geboren am 7. Juli 1866 zu Essen, wird gebeten, wegen Familienangelegenheiten seine Adresse an Frau Franz Mauracher, Essen, Beilingsstr. 25, einzufenden.